

Öffentliches Beteiligungsverfahren  
des Regionalen Planungsverbandes  
Westmecklenburg

zur Teilfortschreibung  
des Kapitels 6.5 Energie

Stellungnahme der Gemeinden

**Bengerstorf**

und

**Dersenow**

(Amt Boizenburg-Land)

Bengerstorf und Dersenow, den 13. September 2024



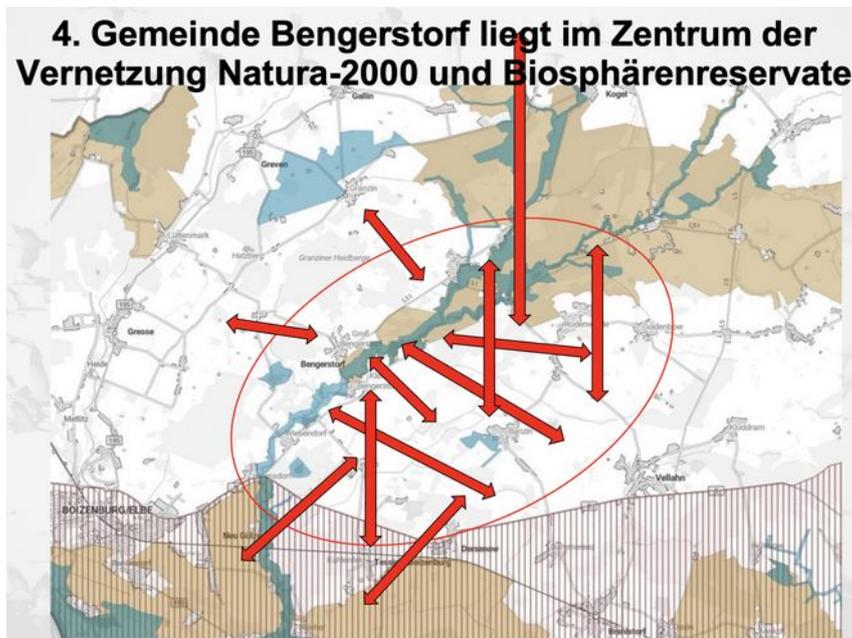
# Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen.....	5
2 Kartenhinweis.....	7
3 Der Naturraum zwischen Grünem Band und zwei Biosphären.....	9
3.1 Zum Naturraum zwischen Grünem Band und Biosphären.....	9
3.2 Betroffenheit der Gemeinden Bengerstorf und Dersenow.....	11
4 Zum Verbandsbeschluss zur gemeinsamen, aber gestaffelten Ausweisung für 2027 und 2032.....	13
5 Hinweise zu den Programmsätzen.....	17
5.1 Programmsatz 6.5 (7).....	17
5.2 Programmsatz 6.5 (8).....	17
5.3 Programmsatz 6.5 (11).....	20
6 Zu den Kriterien der Flächenauswahl Windenergie.....	23
6.1 Ausschlusskriterien.....	23
6.1.1 Siedlungsabstände.....	23
6.1.2 Kollisionsgefährdete Arten - zur Bedeutung des Rotmilan-Dichtezentrums.....	25
6.2 Abwägungskriterien.....	27
6.2.1 Entfallenes Kriterium: Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum.....	27
6.2.2 Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen.....	32
6.2.3 Netzintegrationsfähigkeit.....	32
6.3 Flächenauswahl (Regionaler Handlungsspielraum).....	32
6.3.1 Entfallenes Kriterium: Vogelzugdichte (Vogelzug Zone A).....	32
7 Umweltprüfung.....	39
7.1 Unvollständigkeit der Umweltprüfung.....	39
7.2 Natura-2000-Gebiete.....	44
7.3 Prognose über Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	45
8 Ermittlung der Siedlungsabstände.....	47
9 Zu einzelnen VRW.....	51
9.1 Bennin (37/24).....	51
9.1.1 Unzerschnittener Freiraum.....	51
9.1.2 Risiken für angrenzende Biotope und europäische Schutzgebiete.....	55
9.1.3 Lebensraumverlust durch Erschließung und Bau.....	56
9.1.4 Fragliche Einhaltung des Siedlungsabstands.....	57
9.1.5 Nicht berücksichtigter Rotmilanhorst.....	61
9.2 Gresse (38/24) und Boizenburg/Schwartow (39/24).....	61
9.2.1 Risiken für angrenzende Biotope und europäische Schutzgebiete.....	61
9.2.2 Siedlungsabstand.....	62
9.2.3 Vogelzug.....	62
9.3 Greven (36/24).....	64
9.3.1 Grünes Band.....	64
9.3.2 Vogelzug.....	65
9.3.3 Risiken für angrenzende Biotope und europäische Schutzgebiete.....	65
9.3.4 Weitere Umweltrisiken.....	66
9.3.5 Sanfter Tourismus.....	67
9.3.6 Fragliche Einhaltung der Siedlungsabstände.....	67
9.4 Kogel (34/24).....	68
9.4.1 Risiken für angrenzende Biotope und europäische Schutzgebiete.....	68
9.5 Vellahn (40/34).....	68
9.5.1 Unzerschnittener Freiraum.....	68
9.5.2 Vogelbestand bedeutender als bisher bekannt.....	69
9.5.3 Europäische Schutzgebiete.....	70
9.5.4 Fragliche Einhaltung der Siedlungsabstände.....	71
10 Solarenergie und andere erneuerbare Energien.....	73



## 1 Zusammenfassung

Der Naturraum zwischen den Biosphärenreservaten Schaalsee (im Norden), Flusslandschaft Elbe (im Süden), dem Grünen Band als künftigem Nationalen Naturmonument (im Westen) sowie der L05 von Wittenburg nach Vellahn ist ein hochwertiger Naturraum. Er ist geprägt von altem Baumbestand, vielen intakten Alleen und einem der letzten großen unzerschnittenen Freiräume Südwestmecklenburgs. Zahlreiche Brutvögel nisten hier; darüber hinaus existieren auch auf der Ebene der durchziehenden Wintervögel zahlreiche funktionale Beziehungen zu beiden Biosphärenreservaten.



*Funktionale Vernetzung der Biosphären über Freiraum Bennin-Bengerstorf und angrenzende Flächen*

Der Wert solcher unzerschnittener Freiräume für die Artendiversität ist kaum zu überschätzen. Aus gutem Grund stehen sie deshalb unter strengem Schutz durch nationales und internationales Recht.

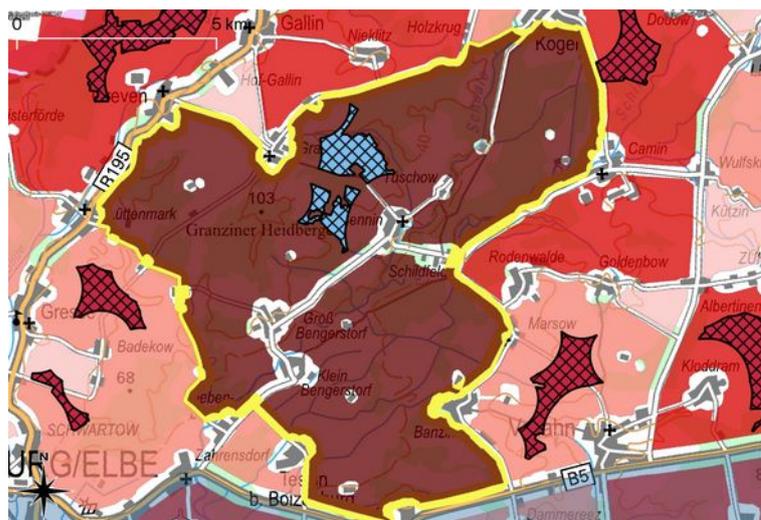
Die aktuelle Windenergieplanung des Planungsverbandes würde nicht nur das Landschaftsbild Südwestmecklenburgs massiv überprägen, sondern die Ökosystemleistungen der Landschaft empfindlich beeinträchtigen. Der Planungsträger hat den gesetzlichen Auftrag, mit Blick auf den immer wichtigeren Erhalt der Umwelt (Klimawandel, Wetterextreme, Artenschwund)

eine Alternativenprüfung vorzunehmen und die Entscheidung entsprechend zu begründen.

Dies ist im aktuell vorliegenden Entwurf – zumindest für das soeben umrissene Gebiet – nur unzureichend erfolgt; das betrifft einerseits die Gebietsauswahl für Windenergieanlagen und zum anderen die strategische Entscheidung, mit dem Plan in einem Zug schon den Flächenbeitragswert von 2,1 % zu erbringen (statt zunächst nur das von der Bundesregierung zum 31.12.2027 geforderte Teilziel von 1,7 %)

Nachfolgend bringen die Gemeinden Bengerstorf und Dersenow ihre Einwendungen vor. Die wichtigsten Kritikpunkte seien hier vorab summarisch skizziert:

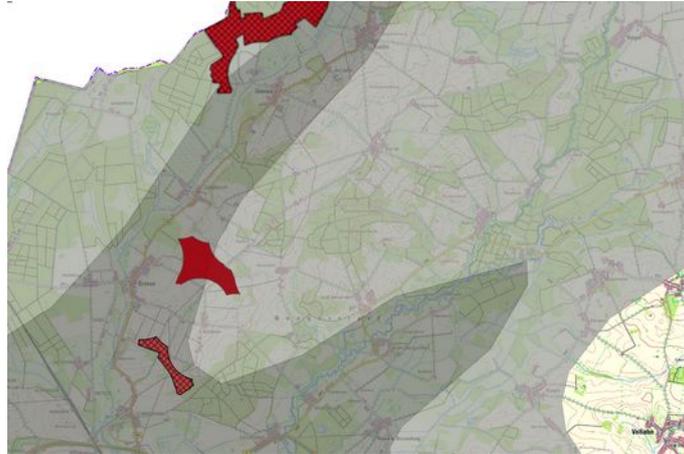
- 1) Zerschneidung des landschaftlichen Freiraums (VRW 37/24 Bennin – einziges der 73 geplanten Windeignungsgebiete, das rundum von einem noch intakten Freiraum der höchsten Schutzklasse umgeben ist):



*Bennin: Einzige Erstzerschneidung eines Freiraums der obersten Kategorie (braunrote Einfärbung) unter allen 73 VRW*

- 2) Massive Einschränkung bzw. Unterbrechung des Vogelzugkorridors A, der sich nördlich von Boizenburg einengt und über dem Boizetal verlaufend eine Verbindung von der Elbe bis zur Ostsee herstellt; keine anderen Gebiete im Planungsgebiet greifen so massiv in den Vogelzug ein:

#### 4 Der Naturraum zwischen Grünem Band und zwei Biosphären



*Gravierender Eingriff in einen sensiblen Vogelzugkorridor A: Die VRW 36, 28 und 39 beschneiden in kurzem Abstand voneinander und von verschiedenen Richtungen aus ein und denselben Hauptvogelzugkorridor A. Zugleich verdrängen sie die Zugvögel von intensiv genutzten Nahrungsflächen.*

- 3) Flächenverschwendung durch gebündelte Ausweisung von 2,1 % der Regionsfläche; denn durch nicht in der Hand des Planungsverbands liegende Zuwächse in der Zwischenzeit wird die Gesamtmenge der Windenergiefläche zum Stichtag 31.12.2032 faktisch weit über dem erforderlichen Wert liegen; MV würde dann ohne Not über das Pflichtmaß hinaus beträchtliche Flächenanteile für die Strombedürfnisse anderer Regionen in Deutschland preisgeben.
- 4) Mehrere nicht berücksichtigte aktive Horste von Großvögeln:



*Aktiver Rotmilanhorst in einem vom VRW ausgesparten Waldstück*

- 5) Mangelhafte, weil veraltete und lückenhafte Datenbasis zur Beurteilung der natürlichen Ausstattung (nur für sechs der dreizehn kollisionsgefährdeten Brutvogelarten lagen überhaupt Daten vor von den Gemeinden Bengerstorf und Dersenow in Auftrag gegebenes zoologisches Gutachten konnte hohe bis sehr hohe Populationsdichten geschützter Großvögel nachweisen)

6) Intransparent ermittelte oder fehlerhafte Siedlungsabstände:

*Sternsruh: 695 m bis zur Siedlungsgrenze lt. amtlicher digitaler topografischer Karte (Geodatenportal des Landes MV)*

- 7) Umweltprüfung oberflächlich und nicht rechtskonform (Zirkelschluss im Prüfverfahren)
- 8) Keine wirksame Steuerung zur vorrangigen Allokation von PV-Anlagen auf Dach, keine Verfahren zur Flächenbegrenzung, keine kompetitive Ermittlung der naturverträglichsten Flächen
- 9) Mangelnde Anreize zu energetisch sinnvoller Verteilung zwischen horizontalen und bifazialen PV-Anlagen
- 10) Kein Ausschluss von Grünlandflächen und landschaftlichen Freiräumen von der Errichtung von Freiflächen- PV

## **2 Vorbemerkungen**

Mit der Teilfortschreibung legt der Planungsverband ein Kapitel vor, das hochkomplexe Materien zum Gegenstand hat. Die Planungsunterlagen legen offen, dass für viele Gebiete landesweit einheitliche Daten nicht vorliegen. In Vor-Ort-Veranstaltungen wurde mehrfach deutlich gemacht, dass man sich durch das Beteiligungsverfahren eine Konkretisierung der Datenlage erhoffe.

Faktisch ist es aber für Einwohner und kommunale Gemeinden nicht möglich, sich mit dem erforderlichen Sachverstand innerhalb der kurzen Beteiligungsfrist vollumfassend zu beteiligen.

Zum einen fehlt die Zeit, um fehlende Daten selbst zu erheben. Beispielsweise kann eine Horsterfassung von kollisionsgefährdeten Arten nur im Frühjahr durchgeführt werden. Zum anderen bedarf es bei der Einschätzung vieler Punkte der Unterstützung durch Fachexperten.

Die Gemeinden Bengerstorf und Dersenow regen an, insbesondere zur Frage der avifaunistischen Datenlage, zur Problematik des landschaftlichen Freiraums und zum Vogelzug wissenschaftliche und juristische Expertenmeinungen einzuholen.

Die Identifikation der Bürger mit der Planung des Planungsverbandes hängt maßgeblich davon ab, inwieweit alle maßgeblichen Aspekte umfassend berücksichtigt werden. Insofern kann es nicht sein, dass trotz gravierender und vom Planungsverband selbst anerkannter Defizite der vom Land bereitgestellten Daten die Umweltprüfung als gültig angesehen wird. Hierdurch werden leichtfertig wertvolle Lebensräume preisgegeben.

Ein weiteres Problem für die Akzeptanz des Planungsverbandes ist die Zwickmühle, in die der Planungsverband und die seine Arbeit beaufsichtigende oberste Landesbehörde die Bürger versetzt haben. Denn je mehr und je besser begründete Einwände in der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht werden, desto weniger wahrscheinlich ist eine schnelle Verabschiedung des Plans. Diese aber ist der einzige Schutz vor dem „Wildwuchs“ durch Bauen im Außenbereich nach § 35 BauGB. Da nämlich der Planungsverband mit Versäumen der Frist vom 1. Februar 2024 selbst den Zustand herbeigeführt hat, mit dem bis zur Verabschiedung des Regionalplans das Errichten von Windenergieanlagen durch privilegiertes Bauen im Außenbereich uneingeschränkt möglich ist, läuft die Zeit gegen den Bürger. Es scheint außerhalb von MV keine Region in Deutschland zu geben, in der ein ähnlicher Missstand besteht.

Die Unterzeichner erheben deshalb folgende Forderungen:

1. Ausweisung nur der vorerst benötigten 1,4 % der Regionsfläche und hierbei Beschränkung auf die konfliktärmsten Gebiete; nur dieses Vorgehen sichert einen rechtssicheren Plan mit wirksamem Schutz vor Wildwuchs
2. Moratorium für die vorerst nicht auszuweisenden 0,7 % der Regionsfläche
3. Nutzung aller denkbaren Instrumente, um bestehende und neu bis 2032 hinzukommende Windenergieflächen für den Flächenbeitrag anrechenbar zu machen, um eine Belastung von Mensch und Natur über die von der Bundesregierung geforderten 2,1 % Regionsfläche hinaus zu vermeiden
4. Angemessene Berücksichtigung der europäischen Schutzforderungen für landschaftliche Freiräume und den Artenschutz, insb. Schutz der Vogelzugkorridore in den Abwägungskriterien und Absicherung durch neutrales Expertengutachten (wissenschaftlich und juristisch)
5. Umfassende wissenschaftliche Erfassung fehlender Daten für den Umweltbericht durch neutrale Auftragnehmer (keine Gutachten im Auftrag der Investoren oder Anlagenbetreiber)
6. Ausweisung fehlender Vorranggebiete zum 2. Stichtag (2032) erst zum letztmöglichen Zeitpunkt; erst dann steht fest, wie viel Fläche noch gebraucht wird. Nur ein solches zweischrittiges Verfahren kann die Belastungen von Mensch und Natur vermeiden, die durch ein Überschreiten des von der Bundesregierung geforderten Flächenbeitragswertes von 2,1 % der Regionsfläche hervorgerufen wird. Ein einschrittiges Verfahren führt mit Sicherheit bis 2032 zu einem massiven Überschreiten dieser Vorgabe.
7. Der Planungsverband wird gebeten, sich bei der Landesregierung für wesentlich effektivere Instrumente zum sozialverträglichen Ausbau erneuerbarer Energien einzusetzen. Die jetzige Politik stellt Flächeneigentümern große Gewinne in Aussicht, während ein Großteil der Bevölkerung vor Ort die Belastungen zu tragen hat. Der soziale Frieden ist schon jetzt stark beeinträchtigt und wird ohne Kurskorrektur noch mehr Schaden nehmen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Die Sorgen der Bevölkerung vor zunehmender sozialer Spaltung wurden erst jüngst wieder von der [Bertelsmann-Stiftung](#) untersucht. Danach sind 55 % der Bevölkerung der Meinung, dass die Energiewende die soziale Kluft in Deutschland verstärkt, nur 21 % waren anderer Meinung.

### **3 Anregung zu bereitgestellter Karte**

Die Gesamtkarte auf der Planungsverbandsseite und im Dokument ist zum Teil irreführend: So sollen grüne Punkte angeblich den „Bestand (März 2024)“ repräsentieren, aber z. B. stehen im Gebiet 41/24 Kloddram bis heute noch keine Windenergieanlagen. Es wird vorgeschlagen, zwischen genehmigten und tatsächlich errichteten Anlagen zu unterscheiden und beide Gruppen separat gekennzeichnet auf den Karten zu verzeichnen sowie als Shapefiles bereitzustellen.



## 4 Der Naturraum zwischen Grünem Band und zwei Biosphären

### 4.1 Zum Naturraum zwischen Grünem Band und Biosphären

✘ Der Naturraum zwischen Schaalsee, Elbe und grünem Band ist – historisch bedingt – von artenreichen landschaftlichen Freiräumen geprägt. Die massive Bebauung mit Windrädern würde die Trittssteinfunktion, die er zwischen den Biosphären einnimmt, in vielerlei Hinsicht zum Erliegen bringen.

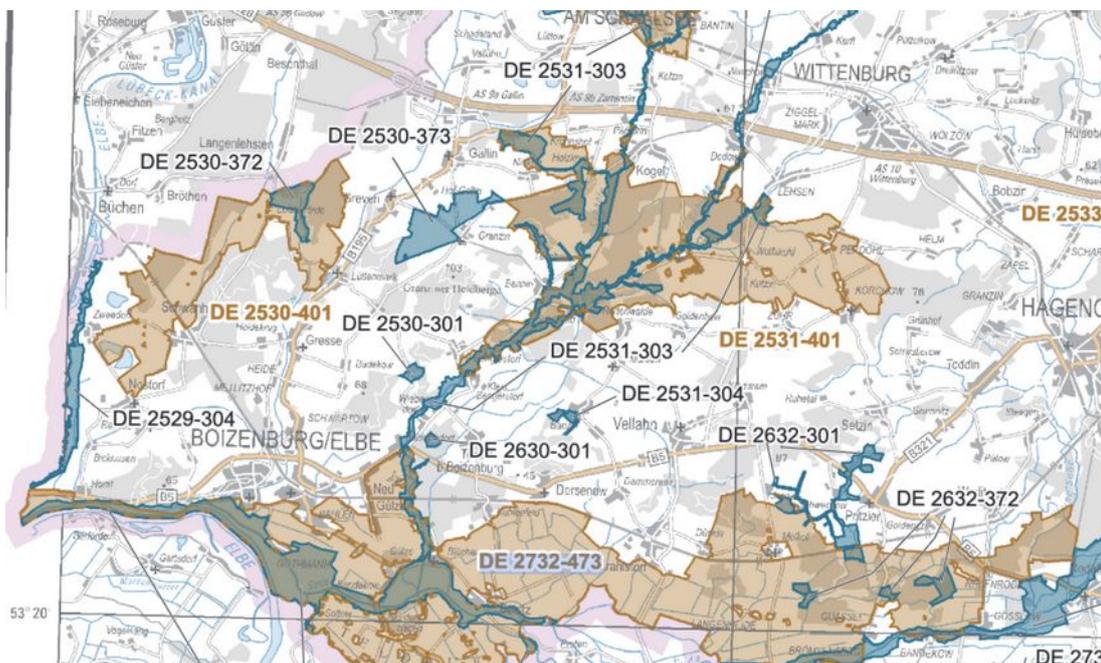
✔ Der genannte Naturraum sollte mit Ausnahme eines max. 1.000 m breiten Korridors an der Autobahn A 24 als bestehender Zerschneidungsachse vorerst von Windkraftanlagen freigehalten werden. Dies gilt umso mehr, als die amtliche Datenbasis zu den im Gebiet vorhandenen Tier- und Pflanzenarten veraltet und äußerst lückenhaft ist.

Die Gemeinden Bengerstorf und Dersenow liegen im Dreieck zwischen den beiden Biosphären Schaalsee und Flusslandschaft Elbe sowie dem Grünen Band. Begünstigt durch die Randlage in der DDR-Zeit hat sich eine weitgehend unzerschnittene Landschaft mit geringer Siedlungs- und Industriedichte erhalten. Sie ist ein besonderes ökologisches Kleinod und sollte als ganze erhalten und von Windkraft freigehalten werden.

Durchzogen von den noch natürlich mäandrierenden Flussläufen von Schilde, Schaale und Boize und geprägt von einem vielfältigen Mosaik von Feldern, Feucht- und Trockenwiesen, Wald, Heide und Gräben existiert hier eine außerordentliche Artenvielfalt. Zahlreiche Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete in dieser Region vernetzen europäische Schutzgebiete<sup>2</sup> und leisten damit einen immensen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität.

---

<sup>2</sup> FFH: DE 2531-303 „Schaaletal mit Zuflüssen und nahe gelegenen Wäldern und Mooren“, DE 2530-373 „Kleingewässerlandschaft zwischen Greven und Granzin (LWL)“, DE 2530-372 „Kleingewässer bei Leisterförde (LWL)“, DE 2530-301 „Bretziner Heide“, DE 2531-304 „Wald und Lindenallee bei Banzin“, DE 2630-301 „Wiebendorfer Moor“, DE 2529-304 „Stecknitz-Delvenau“; NATURA 2000: DE 2530-401 „Wallmoor und Mühlenbachniederung bei Leisterförde – Schwanheide“, DE 2531-401 „Schaale - Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark“, DE 2732-473 „Mecklenburgisches Elbetal“



Europäische Schutzgebiete zwischen Grünem Band und den Biosphären Elbe und Schaalsee. Quelle: [LUNG](#)

Das Vorkommen sensibler Tierarten unterstreicht den besonderen Wert dieser Landschaft. So vermerkt der Managementplan zum FFH-Gebiet 2531-303 hinsichtlich der Schwarzstorchvorkommen:

Das Schaaletal liegt an der nordwestlichen Verbreitungsgrenze und nördlich des zusammenhängenden Brutareals (...). In diesem Teilareal liegen mehrere kleine, voneinander isolierte Verbreitungseinseln. **Die Schaalseeregion sowie die südlich anschließenden Gebiete bilden innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns das wichtigste Verbreitungsgebiet des Schwarzstorches.** (...) Die Zunahme und der seit 2003 konstante Brutbestand des Schwarzstorches im SPA weist darauf hin, dass **dieses Areal ein hochwertiges Brut- und Nahrungshabitat** ist. Auffällig ist die Konzentration der Horste an den Waldrändern in Nähe der Bachläufe, die zugleich wichtige Nahrungshabitats darstellen.

Es sind demnach nicht nur die europäischen Schutzgebiete selbst, sondern die gerade hier noch in weiten Teilen intakte Landschaft insgesamt, die den Populationserhalt von auf europäischer Ebene geschützten Arten sichert. Neben dem Schwarzstorch gilt das zum Beispiel auch für den Rotmilan, für den unser Bundesland in Europa eine besondere Verantwortung trägt, für den Seeadler und für den Eisvogel. Auch der seltene Eremit ist hier in den alten Eichen heimisch ebenso wie zahlreiche Fledermausarten.

Das jüngst erlassene europäische [Gesetz zur Wiederherstellung der Natur](#)<sup>3</sup> verpflichtet die Länder, die Erhaltung der biologischen Vielfalt schon bei den

<sup>3</sup> nature restoration law, Verordnung (EU) 2024/1991 des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024

Raumplanungsprozessen umfassend und integrativ zu berücksichtigen, „um den Verlust von Flächen von hoher Bedeutung für die biologische Vielfalt, darunter Ökosysteme mit hoher ökologischer Unversehrtheit, bis 2030 auf annähernd null zurückzubringen“ (Präambel, Abs. 4). Genau diese Ökosysteme mit höher ökologischer Unversehrtheit sind für den von uns repräsentierten Raum charakteristisch und keinesfalls nur in den erfassten Schutzgebieten vorhanden.

## **4.2 Betroffenheit der Gemeinden Bengerstorf und Dersenow**

Im vorliegenden Planentwurf des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg sind keine Vorrangflächen für Windenergie auf dem Gebiet der Gemeinden Bengerstorf und Dersenow geplant. Wir begrüßen diese Entscheidung und gehen davon aus, dass unsere in den bisherigen Gesprächen und Foren vorgebrachten Argumente ausschlaggebend waren.

Die Gemeinden verbinden den größten landschaftlichen Freiraums südlich des Biosphärenreservats Schaalsee mit dem Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe. Dieser Freiraum verfügt über eine naturräumliche Ausstattung, die zahlreichen Arten, deren Bestand in weiten Teilen Deutschlands erloschen ist oder sich im Rückgang befindet, eine beständige Lebensgrundlage bietet. Das in Vorbereitung der 3. Teilfortschreibung auf Basis der naturräumlichen Landschaftsgliederung in dieser Region angenommene Dichtezentrum des Rotmilans konnte durch empirische Daten vollauf bestätigt werden und muss wohl räumlich noch weiter gefasst werden.

Ansatzweise geht die Bedeutung dieses unzerschnittenen Freiraums auch aus den zentral beim LUNG vorliegenden Daten hervor. Leider sind diese Datensätze jedoch lückenhaft und größtenteils veraltet. Eine belastbare Abschätzung der Beeinträchtigung der Natur durch Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien konnte auf Basis dieser Daten nicht geleistet werden. Aus diesem Grund haben sich die Gemeinden Bengerstorf und Dersenow im Herbst 2024 entschlossen, ein zoologisches Gutachten in Auftrag zu geben.

Von Oktober 2023 bis Juni 2024 wurden dafür engmaschige Beobachtungen und Dokumentationen der Avifauna in den Gemeinden Vellahn, Bengerstorf und Dersenow durchgeführt. In diesem Zuge wurden im Frühjahr 2024 auch die Horste von Großvögeln erfasst, im Besatz geprüft und wissenschaftlich kartiert.

Die Ergebnisse belegen in aller Deutlichkeit die lückenhafte Datenlage des LUNG. Bedeutende Kranichschlafplätze sind überhaupt nicht bekannt; zahlreiche Horste von Rotmilanen, Seeadlern und weiteren Großvogelarten und sogar ein Schwarzstorchhorst wurden neu bestimmt.

Nicht nur diese Horste, sondern auch das Rast- und Flugverhalten von Durchziehern wie Saatgänsen und Kranichen sowie das Vorkommen von vom Aussterben bedrohter Vogelarten wie von Kiebitzen belegen zahlreiche funktionale Beziehungen in der Flächennutzung sowohl innerhalb dieses landschaftlichen Freiraums, in dem die Gemeinde Bengerstorf ganz und die Gemeinde Dersenow teilweise liegt, als auch mit den beiden Biosphärenreservaten Flusslandschaft Elbe und Schaalsee. Im Interesse einer sachgemäßen Entscheidung, die auch rechtlich belastbar ist, empfiehlt sich daher aus unserer Sicht eine umfassende Erhebung der im Freiraum vorhandenen Flora und Fauna sowie eine Ermittlung ihrer Wechselwirkungen innerhalb des Freiraums sowie mit benachbarten Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung, Naturschutzgebieten sowie den beiden Biosphärenreservaten, bevor Flächen in diesem Gebiet für eine Nutzung zur Erzeugung erneuerbarer Energien ausgewiesen werden.

Dies ist mit dem Umweltplan-Gutachten nicht annähernd erfolgt. Darauf hat die Gutachterfirma in ihrem Referat auf der Verbandssitzung am 24. April im Übrigen selbst hingewiesen. So erklärte ihr Mitarbeiter Herr Garbe, es hätten beispielsweise für die Arten Wespenbussard, Uhu, Sumpfohreule und Schwarzmilan keine Daten vom LUNG vorgelegen; dementsprechend hätten diese Arten nicht berücksichtigt werden können.

In unmittelbarer Nachbarschaft der Gemeinde Bengerstorf sind zusätzlich zu den VRW der 3. Teilfortschreibung mehrere Vorranggebiete geplant (37/24 Bennin und VRW 38/24 Gresse; VR Wind 39/24 Boizenburg mit Abstand <1 km zur Gemeindegrenze). Aufgrund der möglichen Auswirkungen auf die Gemeinde Bengerstorf und den unzerschnittenen Freiraum, in dem diese liegt, nehmen wir mit Bezug auf diese Gebiete Stellung zum vorgelegten Planentwurf. Auch das VR Wind 36/24 Greven wirkt sich u. U. noch auf den Freiraum und das Rotmilandichtezentrum aus. Das VR Wind 40/24 Vellahn liegt ebenfalls nah an beiden unterzeichnenden Gemeinden.

## 5 Zum Verbandsbeschluss zur gemeinsamen, aber gestaffelten Ausweisung für 2027 und 2032

✘ Die Gemeinden Bengerstorf und Dersenow halten die Ausweisung einer Gesamtkulisse, die bereits jetzt den Flächenbeitragswert von 2032 (2,1 % der Regionsfläche) erfüllt, für einen schweren Fehler. Denn da es bis 2032 definitiv Flächenzuwächse außerhalb der Planungskulisse geben wird (Nutzung die Gemeindeöffnungsklausel nach § 245e BauGB; privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich), würden am Ende weit mehr als die geforderten 2,1 % Regionsfläche bebaut werden, auf Kosten von Natur und Bevölkerung.

✔ Wie von der Bundesregierung vorgesehen sollten zunächst nur 1,4 % der Regionsfläche ausgewiesen werden. Hilfsweise könnte der Planungsverband Reserveflächen bis zu einer Gesamtkulisse von 2,1 % mitbeschließen, die in einer festgelegten Priorisierung 2032 nur insoweit freigegeben werden, wie es für die Erfüllung des Flächenbeitragswertes erforderlich ist.

Der Regionale Planungsverband strebt mit seinem Beschluss vom 24. April eine in zwei Tranchen gestaffelte Ausweisung der Regionsfläche an. Der Beschlusstext hierzu lautet:

- Die Verbandsversammlung beauftragt den Vorstand gemeinsam mit der Geschäftsstelle, das Ergebnis der 4. Beteiligung darzustellen und darzulegen, unter welchen Bedingungen und mit welchen Regularien die Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie in einem Schritt derart erfolgen kann, dass eine Gebietskulisse von 2,1 % der Regionsfläche ausgewiesen wird, diese jedoch zunächst mit 1,4 % und weitere 0,7 % der Regionsfläche spätestens zum Jahr 2032 freigegeben werden.
- Hierzu wird der Vorstand gemeinsam mit der Geschäftsstelle beauftragt, auf die Rechts- und Fachaufsicht zuzugehen und um eine belastbare rechtliche Würdigung zu bitten, inwieweit diese zweigliedrige Ausweisung einer Fläche mit einem Flächenbeitragswert von 1,4 % und weiteren 0,7 % in einem Schritt möglich ist.
- *(es folgen zwei Punkte in Abhängigkeit davon, wie die rechtliche Würdigung ausfällt)*
- Der Vorstand gemeinsam mit der Geschäftsstelle werden beauftragt, zur abschließenden Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

den Beschluss dergestalt vorzubereiten, sodass auch bestehende Windenergieanlagen, welche außerhalb der Vorranggebiete Wind bereits vorhanden sind, am Flächenbeitragswert teilnehmen.

Die Gemeinden Bengerstorf und Dersenow beziehen hierzu wie folgt Stellung:

- 1) Gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Ausweisung der 2,1 % Regionsfläche in einem Schritt ist die vorgesehene Aufteilung in zwei Tranchen ein Fortschritt, allerdings nur dann, wenn der Planungsverband tatsächlich einen Weg zur Umsetzung findet.
- 2) Gleichwohl ist es ein Fehler, die Gebietskulisse für 2032 bereits jetzt gemeinsam mit der für 2027 mitzubeschließen. Dies negiert die von der Bundesregierung vorgesehene Schrittfolge und schießt über das Ziel hinaus. Damit „opfert“ der Planungsverband hochwertigste Naturflächen, die möglicherweise zum Stichtag 31.12.2032 gar nicht benötigt würden. Ausschlaggebend für diese Einschätzung sind u.a. folgende Aspekte:
  - a) Windenergieflächen, die bis 2032 durch Nutzung die Gemeindeöffnungsklausel nach § 245e BauGB entstehen oder durch privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB, könnten bei zweistufiger Ausweisung noch bis zum 31.12.2032 auf die Erfüllung der Flächenbeitragswerte angerechnet werden. ; eine Ausweisung aller Gebiete in einem Plan hingegen dürfte dazu führen, dass am Ende weit mehr als die geforderten 2,1 % Regionsfläche bebaut werden, auf Kosten von Natur und Bevölkerung.
  - b) Der von der Bundesregierung beschriebene Ausbaupfad Strom dürfte in der Zukunft angepasst und flexibilisiert werden (mehr flexible Wasserstoff-Gaskraftwerke, weniger Windkraft)<sup>4</sup>
  - c) Es ist nicht unwahrscheinlich, dass man im Bund eine Abkehr von Flächenzielen vornehmen wird hin zu Energiemengenvorgaben,

---

<sup>4</sup> Vgl. u. a. McKinsey-Studie „[Zukunftspfad Stromversorgung](#)“ (2024), wonach dynamische Wasserstoffgaskraftwerke in den Industrieregionen Spitzenlasten abpuffern helfen sollen. Neben vielen anderen derzeit problematischen Punkten (Netzausbau, Fachkräftemangel, Material- und Lieferengpässe) könnte dadurch auch die Akzeptanz in der Bevölkerung wieder verbessert werden: „Hier bewirkt auch der geringere Flächenbedarf von 6.100 bis 9.300 qkm (eine Fläche etwa dreimal so groß wie das Saarland, allein bei Photovoltaik und Wind an Land) eine Entlastung der Genehmigungsbehörden und potenziell weniger Hürden hinsichtlich der Akzeptanz in der Bevölkerung.“ (S. 38)

bei denen auch andere Energiearten (Photovoltaik, Geothermie) angerechnet werden können.

- d) Die stark verbesserte Leistung neuer Windenergieanlagen (WEA) führt dazu, dass auf gleicher Fläche mehr Leistung erbracht werden kann, so dass der Ausbaupfad Strom auch ohne Anpassung mit weniger Fläche erfüllbar wird.
  - e) Das Repowering von Altanlagen kann aufgrund der Leistungssteigerung einen großen Teil der zusätzlich benötigten Windenergiemenge beisteuern (bis zu 4-fache Leistung auf gleicher Fläche).<sup>5</sup> Einem Repowering von Altanlagen sollte daher in den Kriterien des Planungsverbandes eindeutig der Vorzug vor der Neuerschließung von Flächen gegeben werden.
- 3) Der im europäischen Recht verankerte Schutz des Freiraums und hochwertiger Ökosysteme im Allgemeinen und bedrohter Arten wie des Rotmilans und des Schwarzstorchs bedarf schon im Planungsprozess größter Fürsorge. Die verfrühte Freigabe solcher Flächen, für die bis 2032 außerhalb der Planungskulisse Ersatzflächen in relevantem Umfang entstehen werden, verstößt gegen bundesdeutsches und europäisches Recht und sorgt von vornherein für ein hohes rechtliches Risiko.

Da das Regionalplankapitel schnellstmöglich Rechtswirkung erhalten muss, um dem Wildwuchs durch privilegiertes Bauen Einhalt zu gebieten, können die Prämissen hierfür nicht gänzlich umgestoßen werden. Da jedoch auf der anderen Seite eine unverhandelbare Pflicht zur Erhaltung unzerschnittener Freiräume besteht, sind Bindungen auf solche Flächen allenfalls zum letzten Termin (2032) vorzunehmen.

Beide Erfordernisse sind jedoch miteinander vereinbar. Dafür darf die Gebietskulisse von 1,4 % nicht neu ermittelt werden, sondern ist aus der entwickelten Gebietskulisse von 2,4 % unter dem Gesichtspunkt des Freiraumerhaltes und der Minimierung von Umweltrisiken auszugliedern.

**Mögliche Wege** hierfür wären:

- a) Verwendung der Gebietskulisse zur 3. Teilfortschreibung zuzüglich der Flächen aus darüber hinaus bereits aktiven oder genehmigten oder im Gemeindewillen beantragten Windparks. Der Regionale Planungsverband hatte seinerzeit 52 Windeignungsgebiete (WEG) mit einer Gesamtfläche von 7.690 ha ausgewiesen. Bezogen auf die Gesamtfläche der Planungsregion von 7.002 km<sup>2</sup> entspricht dies einem Flächenanteil von

---

5 Vgl. z. B. <https://www.enbw.com/unternehmen/eco-journal/was-bringt-repowering.html>

1,1 % (7.690 ha / 700.200 ha). Inwieweit mit den genannten Ergänzungen die fehlenden 0,3 % (2.113 ha) bereits erbracht werden können, wäre durch den Planungsverband zu prüfen.

b) Abschichtung der 73 VRW aus der 4. Teilfortschreibung auf Basis folgender bereits priorisierter Kriterien:<sup>6</sup>

- Gebiete mit unzerschnittenem Freiraum der höchsten Güteklasse (nach [LUNG-Systematik](#)), untereinander gewichtet nach Anzahl von Kategorien, in denen lt. Umweltbericht erhebliche Umweltrisiken bestehen
- Gebiete mit unzerschnittenem Freiraum der zweithöchsten Güteklasse (nach [LUNG-Systematik](#)), untereinander gewichtet nach Anzahl von Kategorien, in denen lt. Umweltbericht erhebliche Umweltrisiken bestehen
- sonstige Gebiete, untereinander gewichtet nach Anzahl von Kategorien, in denen lt. Umweltbericht erhebliche Umweltrisiken bestehen

c) Anwendung folgender Kriterien:

- Vorbeugender Schutz für das Gebiet zwischen Biosphären und grünem Band in Rücksicht auf den hohen Freiraumanteil, die Umweltleistungen zur Biotopvernetzung zwischen den Biosphären und die lt. Umweltbericht zahlreich bestehenden Umweltrisiken. Ausgenommen hiervon wären die an der A 24 als Zerschneidungsachse liegenden Gebiete, wobei wiederum der sich nach Süden erweiternde Teil der VRW Kogel wegen der hohen Bedeutung für das angrenzende EU-Vogelschutzgebiet nicht mit ausgewiesen werden sollte. Vorerst ausgenommen wären somit 34/24 Kogel (zur Hälfte), 36/24 (Greven), 37/24 (Bennin), 38/24 (Gresse) und 39/24 (Boizenburg). Hinsichtlich des Gebietes 40/24 Vellahn sollte das weitere Vorgehen erst nach umfassender Klärung der Risiken für das SPA DE 2531-401 Schaale-Schildetal entschieden werden.
- Verzicht auf Erweiterung von Windvorranggebieten aus der 3. Teilfortschreibung.

---

<sup>6</sup> Das heißt, die VRW werden anhand dieser Kriterien gereiht. Nachfolgend werden die Gebiete in dieser Reihung bis zu der Anzahl der Planung für 2027 herausgenommen, bis zu der mit den übrigen Flächen gerade noch ein Flächenbeitragswert von 1,4 % erreicht werden kann.

## 6 Hinweise zu den Programmsätzen

✘ Zu vielen richtigen Forderungen aus den Programmsätzen fehlt es an Instrumenten zur Durchsetzung.

✔ Das Amt für Raumordnung muss in die Lage versetzt werden, eine wirksame Steuerungsfunktion übernehmen. Falls hierzu rechtliche Grundlagen fehlen, sollte der Planungsverband beim zuständigen Ministerium für Raumordnung (WM) entsprechende Änderungen erwirken. Allein mit guten Wünschen auf dem Papier ist niemandem geholfen.

### 6.1 Programmsatz 6.5 (7)

Programmsatz 7 formuliert Regeln für die Ausweisung von Windenergiegebieten. Anders als in der 3. Teilfortschreibung erfolgt die Ausweisung nicht mehr als Ausschlussgebiet, sondern als Vorranggebiet:

Die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen soll in der Regel innerhalb der Vorranggebiete Windenergie erfolgen.

**Innerhalb dieser Gebiete dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden. Eine planerische Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen ist unzulässig. Die Rotorblätter der Windenergieanlagen dürfen auch Flächen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie überstreichen.**

Die Möglichkeit, auch außerhalb der Vorranggebiete Windenergiegebiete zu errichten, liegt explizit in der Absicht der Bundesgesetzgebung. Da jedoch auch Ziele wie die Erhaltung von Kulturlandschaften, landschaftlichem Freiraum, Erhalt und Verbesserung der Biodiversität zu erfüllen sind, muss auf Planungsebene geklärt werden, wie die Formulierung „soll in der Regel“ in Zukunft Abwägungsentscheidungen leiten soll. So könnte es hilfreich sein, mögliche Gründe für die Genehmigung von Ausnahmen im Vorfeld zu benennen, etwa durch den Nachsatz: „Ausnahmen sind insbesondere bei Erweiterung bestehender Vorranggebiete möglich oder bei direkter Abnahme, Speicherung und Umwandlung in einem räumlichen oder funktionalen Zusammenhang zu bestehenden Siedlungsstrukturen“<sup>7</sup>.

### 6.2 Programmsatz 6.5 (8)

Programmsatz 6.5 (8) erklärt:

Solarthermie- und Photovoltaikanlagen sollen vorrangig auf vorhandenen Gebäuden und baulichen Anlagen errichtet werden.

<sup>7</sup> Vgl. Anmerkungen zu 6.5 (4-6) auf S. 9 des Entwurfs des Kap. 6.5 Energie.

**Die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächensolarparks ist auf räumlich nicht geeigneten Standorten<sup>4</sup> auszuschließen. Auf allen übrigen Standorten ist die Raumverträglichkeit zu prüfen. Auf eine vertiefte Prüfung kann verzichtet werden, wenn der Vorhabenstandort einem der Kriterien gemäß Abbildung 21 entspricht.**

Die Unterzeichner teilen die Zielvorstellung, dass Solaranlagen bevorzugt auf Dächern und baulichen Anlagen. Allerdings formuliert der Planungsverband keine Regeln, die dieser Zielstellung auch zur Durchsetzung verhelfen könnten. Denn zwischen dieser Forderung und dem Kriterienkatalog für die Vorzugsstandorte für Solarparks auf Freiflächen wird keinerlei Verbindung gezogen:

**Abbildung 21: Vorzugsstandorte für Solarparks**

bereits versiegelte, vorbelastete oder technisch vorgeprägte Flächen, wie z.B.
Konversionsflächen
bergbaulich abgeräumte Tagebauflächen
stillgelegte Deponien oder Deponieabschnitte
im Bereich von Infrastrukturtrassen
in Anbindung an Gewerbe- und Industriegebieten
unterhalb von WEA bzw. in deren räumlicher Nähe
Flächen mit Bodenwertzahlen unter 25
Flächen, auf denen eine gute Netzintegrationsfähigkeit gegeben ist

Zwar weist der Planungsverband in seiner Karte (Umweltbericht, S. 26) alle Flächen aus, auf denen prinzipiell Solaranlagen errichtet werden können. Es steht aber außer Frage, dass nicht alle diese Flächen (ca. 48 % der Regionsfläche, d. h. mehr als 300.000 ha) tatsächlich bebaut werden sollen. Der Kriterienkatalog reicht nicht aus, um aus dieser Fläche den geringen Anteil abzugrenzen, der tatsächlich für eine Bebauung freigegeben werden soll. Es bedarf daher der Vorgabe eines Flächenkontingentes, das bis zu einem bestimmten Zeitpunkt unter der Anwendung bestimmter Kriterien freigegeben wird. Ohne Stichtage, zu denen Entscheidungen über begrenzte Flächenkontingente vorgenommen werden, ist die Kriterienliste nicht geeignet, um eine wirksame Auswahl zwischen geeigneteren und weniger geeigneten Flächen vorzunehmen.

Freiflächensolaranlagen versus Bebauung von Dächern und bebauten Anlagen. Der Planungsverband formuliert zwar den Grundsatz des Vorrangs der Bebauung von Flächen, er schafft jedoch keinerlei Mechanismen, um

diesem Vorrang auch Geltung zu verleihen. Die Gemeinde Bengersdorf schlägt deshalb vor, den Kriterienkatalog zur Errichtung von Freiflächensolaranlagen abzuwandeln in einen Kriterienkatalog zur Errichtung von Solarenergieanlagen. Bebauung von Flächen Der Planungsverband könnte in 3- oder 5-Jahresscheiben bestimmte Photovoltaik-Kontingente ausschreiben und dafür folgenden Katalog ansetzen. Anlagen auf Dächern und bereits überbauten Gebieten Bebauung von Parkplätzen Nachrangig werden folgende Kriterien in dieser Reihung zur Entscheidung herangezogen. Dabei werden Flächen mit kumulierten Kriterien höher gewichtet. Bebauung von Flächen mit Bodenwertzahlen unter 25 Bebauung von Flächen mit Bodenwertzahlen unter 25 Bebauung von Flächen mit Bodenwertzahlen unter 25 Bebauung von Flächen mit Bodenwertzahlen unter 25

Folgende Aspekte müssen deshalb dringend nachgearbeitet werden:

- Obergrenze: Es muss geklärt werden, in welchem Umfang in Westmecklenburg Fläche für die Stromerzeugung bereitgestellt werden soll, da doch, wie es auf S. 8 in der Teilfortschreibung heißt, „in Westmecklenburg bereits jetzt der Strombedarf aus Erneuerbaren Energien gedeckt werden“ kann. Anders ist zu befürchten, dass Westmecklenburgs Landschaft übermäßig für den Strombedarf anderer Regionen bebaut wird („Überschüssiger Strom steht für die Versorgung anderer Regionen zur Verfügung und kann so einen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung leisten“, ebd.). Zudem existieren derzeit kaum Instrumente, mit denen dafür gesorgt ist, dass die Stromerzeugung aus Freiflächen-PV wirklich zu einer regionalen Wertschöpfung führt, wenn die verpachtenden Landbesitzer nicht in der Region wohnen.
- Genehmigungs- und finanzieller Vorrang für Dachflächen: Dieser ist zwar formuliert, aber nicht durch konkrete Anreize untersetzt. Es fehlen a) raumordnerische und b) finanzielle Anreize (Landessolarprogramm); für a) könnte der Planungsverband sorgen, indem die Kriterienliste nach Abb. 21 erweitert würde um „Errichtung auf Gebäuden oder auf baulichen Anlagen“.
- Bodenpunkte: Das Kriterium „Flächen mit Bodenwertzahlen unter 25“ muss geändert werden in „Ackerflächen mit Bodenwertzahlen unter 25“. Ansonsten würde wertvolles Offengrünland verschwinden, was die Strategie der Landesregierung zur Erhaltung des – u. a. für den Rotmilan essentiellen – Grünlandes konterkarieren würde.

- Ausschlussflächen: Sind Korridore für den genetischen Austausch wild lebender Tierarten berücksichtigt worden? → vgl. Wegenetz Rotwild SH
- Vorrangflächen:
  - Offengrünland ausschließen, zumindest in landschaftlichen Freiräumen der obersten beiden Schutzklassen
  - Vorrang für bifaziale, senkrecht stehende Systeme vor den Boden dauerhaft verschattenden Systemen
  - bisher keine Abstufung innerhalb der Anwendung der Vorzugsmerkmale möglich; wichtig aber Vorzug für kumulierte Vorzugsmerkmale, denn z. B. wäre eine Konversionsfläche unter Windenergieanlagen deutlich kleinräumig strukturierten Ackerflächen mit Bodenzuständen < 25 vorzuziehen; ebenso große Gebäudedachflächen und Parkplätze
  - Empfehlung: Vergabe von Flächenlosen zu bestimmten Stichtagen, z. B. alle 2 Jahre, bei denen die am besten geeigneten Flächen Vorrang erhalten Zuschlag; in diesem Zug Initiative ans Raumordnungsministerium, ein Anreizprogramm „Solar aufs Dach“ aufzulegen, so dass die hier gewonnenen Flächen auf die Lose angerechnet werden können

### 6.3 Programmsatz 6.5 (11)

Programmsatz 11 formuliert Anforderungen an Erschließung und Bau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien:

Die Erschließung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien hat flächensparend zu erfolgen.

**Zuwegungen und Leitungstrassen sowie Leitungen und Umspannwerke für den Netzanschluss sind durch die Vorhabenträger gemeinsam zu nutzen. Sollte eine gemeinsame Nutzung nicht möglich sein, ist dies glaubhaft zu begründen.**

Die unterzeichnenden Gemeinden begrüßen, dass die Flächenwirkungen schon bei der Erschließung minimiert werden sollen. Allerdings trägt auch dieser Programmsatz lediglich Appellcharakter. Denn bei einer den Vorhabenträgern überlassenen Planung wird es aufgrund fehlender Anreize zu gemeinsamem Vorgehen die Regel sein, dass verschiedene Vorhaben auch weiterhin nicht miteinander abgestimmt werden. Wenn dann 5 Jahre später z. B. eine zweite oder dritte Stromtrasse gebaut werden soll, fällt eine glaubhafte Begründung nicht schwer.

Um also den Forderungen Nachdruck zu verleihen, müssen die Planungen von vornherein koordiniert werden, nicht im Sinne einer Gesamtprojektplanung, sondern im Sinne einer Festlegung von Zeitschienen, in denen die Vorhabenträger ihre Planungen vorzulegen haben.

Diese Gesamtkoordination sollte das Amt für Raumordnung im Auftrag des Planungsverbandes vornehmen. Hierzu müssen allerdings dem Amt die erforderlichen rechtlichen Befugnisse erteilt und ggf. Personal zur Verfügung gestellt werden. Der Planungsverband muss entsprechende Handlungsbedarfe umgehend an das Wirtschafts- und Raumordnungsministerium kommunizieren, denn dieses muss ein Interesse daran haben, dass die Grundsätze der Landesraumordnung vor Ort auch wirksam umgesetzt werden.

Mögliche Steuerungswerkzeuge könnten sein:

- Fristsetzungen, zu denen geplante Erschließungsmaßnahmen in bestimmten Teilregionen anzuzeigen sind
- Folgefrist zur Konkretisierung der Planungen
- Genehmigungsvorbehalt bei nicht ausreichend aufeinander abgestimmten Planungen
- finale Ablehnung von Vorhaben, die einer Pflicht zur Vorhabenen Abstimmung nicht ausreichend nachgekommen sind
- Planungsbörsen (Zusammenkünfte von interessierten Vorhabenträgern, um im Gespräch Ideen zur gemeinsamen Planung zu entwickeln)



## 7 Zu den Kriterien der Flächenauswahl Windenergie

### 7.1 Ausschlusskriterien

#### 7.1.1 Siedlungsabstände

✘ Die pauschalen Definitionen von „Siedlung“ wirken zum Teil kontraproduktiv, etwa, wenn Windenergiegebiete im Einzelfall nicht bis an den Rand von Gewerbegebieten reichen können. Der Verzicht auf solche Flächen schadet nicht nur der Wirtschaft, sondern führt auf der anderen Seite zu einem stärkeren Rückgriff auf unzerschnittene Freiräume.

✔ Die Definition der Siedlungsabstände wird von der abstrakten Bindung an Baugesetzbuch und Bauleitplänen an die konkrete Siedlungsstruktur angepasst (Abstand von Wohngrundstücken). Beim Repowering von Anlagen, die bereits innerhalb der Siedlungsabstände stehen, gelten andere Regeln als beim Neubau.

Unter 1. werden die Siedlungsabstände aufgeführt. Wir begrüßen die Festlegung dieser recht weitgehenden Abstände, die über die Mindestabstände in manchen anderen Bundesländern hinausgehen. Wir konstatieren allerdings, dass sich daraus ein erhöhter Druck auf die freie Natur ergibt. Sofern das wie im aktuellen Entwurf zulasten kostbarer unzerschnittener Freiräume geht, ist zu prüfen, inwiefern die Siedlungsabstände nicht flexibler gehandhabt werden können. Dafür müssten aber vermutlich entsprechende Modifikationen im Windenergieerlass des Landes erwirkt werden, so dass auch dies ein Argument dafür darstellt, vorerst nur 1,4 % der Fläche auszuweisen:

Sinnvolle Flexibilisierungen könnten in folgenden Maßnahmen bestehen:

- 1) Verringerung des Siedlungsabstands, sofern der Siedlungsrand aus Gewerbegebieten besteht (Beschränkung auf einen Sicherheitsabstand). Künftig könnten dann auch grüne Gewerbegebiete ausgewiesen werden, die von vornherein Parzellen zur Erzeugung von Wind- und Solarenergie bereitstellen.
- 2) Ebenso könnten bei landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen von vornherein Energiegewinnungsflächen mitgeplant werden (Modifikation von Abwägungskriterium II 2.1). Diese

Maßnahmen könnten in herausragender Weise dazu beitragen, die Strategie des Planungsverbandes zu erfüllen, nach der die erzeugte Energie möglichst auch vor Ort weiterverarbeitet werden soll (S. 9):

Die Realisierung der Energiewende hängt letztlich auch von der Umsetzung der Sektorenkopplung ab. Mit diversen Kopplungstechnologien, den sogenannten Power-to-X-Technologien (PtX: z.B. „power to gas“, „power to liquid“, „power to heat“), kann erneuerbarer Strom, der durch Windenergie-, Photovoltaik- oder Biogasanlagen erzeugt wird, in verschiedene Gas- und Flüssigderivate (z.B. Wasserstoff, Methan, Methanol) oder in erneuerbare Kraftstoffe umgewandelt werden und in den Bereichen Wärme, Mobilität und Industrie zum Einsatz kommen.

(...)

Insgesamt sollen sämtliche Anlagen zur Speicherung und Umwandlung möglichst in einem räumlichen oder funktionalen Zusammenhang zu bestehenden Siedlungsstrukturen errichtet werden, da hier die Nähe zu Nutzern bzw. Abnehmern (wie z.B. Wohn-, Gewerbe-, Industriegebiete) und zu weiterer Wertschöpfung besteht. Dies dient dem Schutz des Freiraums und der weiteren Vermeidung einer Zersiedlung bzw. Beanspruchung des Außenbereiches. Ferner kann so der Energieverlust minimiert werden, der bei Wärme in der Regel höher ist als bei Strom.

Die Gemeinden Bengerstorf und Dersenow teilen diese Zielstellungen, und zwar sowohl die im Vordergrund stehende Konzentration in einem „räumlichen oder funktionalen Zusammenhang zu bestehenden Siedlungsstrukturen“ als auch den offenbar als Leitziel herangezogenen „Schutz des Freiraums“ sowie die Vermeidung einer weiteren „Zersiedlung bzw. Beanspruchung des Außenbereiches“.

Diese Ziele sollten sinnvollerweise nicht nur für die Speicherung und Weiterverarbeitung von Strom angesetzt werden, sondern, wo es möglich ist und die Abstände zur menschlichen Wohnbebauung nicht tangiert, auch für die Erzeugung. Dies gilt gleichermaßen für Wind- wie für Solarenergie.

- 3) Unterscheidung zwischen Neubau und Repowering. Bei Siedlungen, bei denen sich existierende Windenergieanlagen bereits innerhalb des vorgesehenen Siedlungsabstands befinden, könnte der Mindestabstand im Planentwurf so angesetzt werden, dass bei einem Antrag auf Repowering die Windenergieanlagen um bis zu 100 oder 200 Meter weiter von den Siedlungsrändern abgerückt werden, jedoch nicht zwingend den bei Neubau geltenden Mindestabstand erreichen müssen. Dadurch könnte es gelingen, den Neuverbrauch von Flächen deutlich zu reduzieren. Andernfalls werden bereits bestehende und auch weiterhin genutzte Windenergiegebiete (z. B. Werder bei Lübz, Stoffersdorf bei Wismar) nicht auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden können.

### 7.1.2 Kollisionsgefährdete Arten - zur Bedeutung des Rotmilan-Dichtezentrums

✘ Die aktuelle Planung wird den nationalen und internationalen Vorgaben an den Vogelschutz nicht gerecht. So ist beispielsweise das weltweite Dichtezentrum des Rotmilans von den Planungen betroffen. Hieraus ergeben sich erhebliche rechtliche Risiken, welche die Bestandskraft des Regionalplanes gefährden.

✔ Zunächst werden nur 1,4 % der Regionsfläche ausgewiesen. Dadurch können Flächen, in denen das Konfliktpotential besonders hoch ist, vorerst ausgenommen werden. Der Programmsatz 6.5 (7) wird so geändert, dass die Rotoren nur Flächen überstreifen dürfen, deren Luftraum nicht dem Schutz von Vögeln vorbehalten ist.

Unter 3. werden unter den Ausschlusskriterien auch die Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten aufgeführt, die sich aus Anlage 1 zu § 45b BNatSchG ergeben. In der Teilfortschreibung zum 3. Entwurf hatte der Planungsverband noch Werte angesetzt, die den heutigen Werten des zentralen Prüfbereiches aus Anlage 1 BNatSchG entsprechen. Dadurch ist es zu einer erheblichen Abstandsreduktion zu den Horsten kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gekommen (Seeadler und Schreiadler: - 1.500 m, Fischadler, Wanderfalke und Weißstorch: -500 m); der Schwarzstorch ist zudem aus der Liste gestrichen worden.

Dies mag zum Teil durch die verbesserten Erkennungs- und Abschaltvorrichtungen gerechtfertigt sein. Dennoch sollte der Planungsverband in Wahrnehmung seiner Mitverantwortung für den Schutz besonders geschützter bzw. im Bestand gefährdeter Großvogelarten wie des Rotmilans weitergehende Schutzmaßnahmen in Erwägung ziehen.

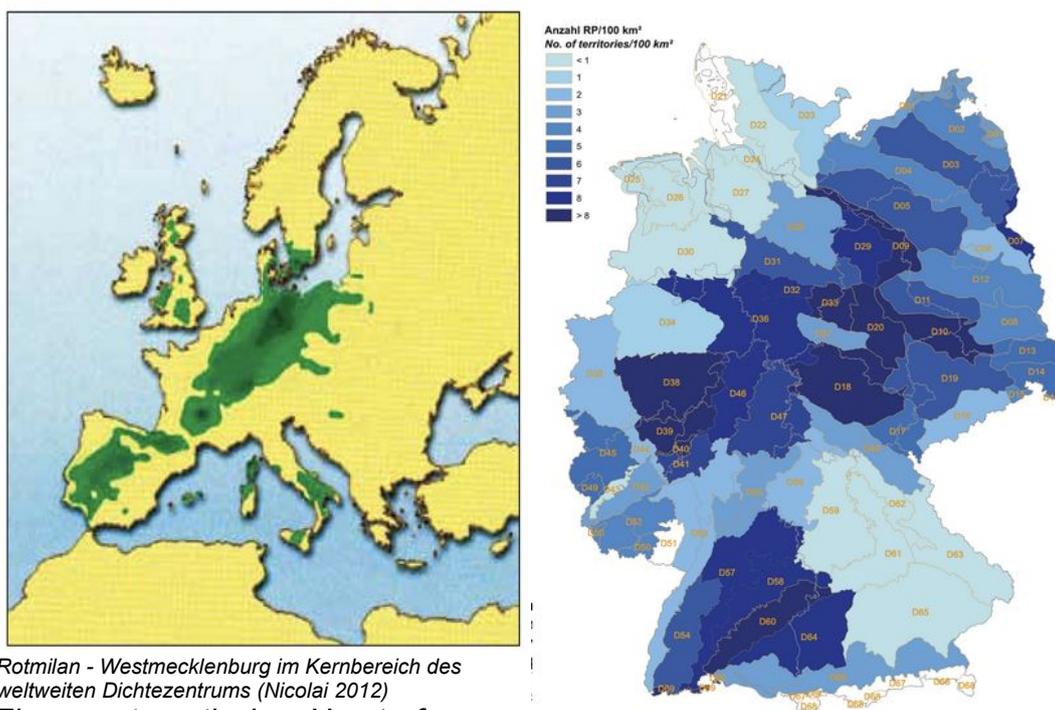
Nach Auffassung der Unterzeichner hat sich inhaltlich nichts an der Einschätzung geändert, wie sie der [Fachbeitrag Rotmilan](#) zur 3. Teilfortschreibung einleitend vornimmt:

Für den Rotmilan (*Milvus milvus*) werden vergleichsweise hohe Anzahlen von Kollisionsopfern mit Windkraftanlagen registriert. Gleichzeitig trägt Deutschland für den Rotmilan eine besondere Verantwortung, da mehr als die Hälfte des Weltbestandes hier brütet (SUDFELD ET AL. 2010). Da das Land M-V ein Verbreitungsschwerpunkt der Art in Deutschland ist, sollen für den Rotmilan die bestgeeigneten Landschaftsräume möglichst von WEA freigehalten werden.

Aufgrund seiner – weltweit gesehen – ungünstigen Erhaltungsprognose<sup>8</sup> ist der Rotmilan im europäischen Recht (Europäische Vogelschutzrichtlinie, Berner Konvention, Bonner Konvention) besonders geschützt. Während sich

<sup>8</sup> Vgl. hierzu ausführlich die im Jahr 2017 noch sehr deutliche [Position](#) des insgesamt recht windkraftfreundlichen Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende.

seine Bestände in Iberien, Italien und Südfrankreich bereits auflösen und vom Restbestand isoliert sind, ist er in Deutschland noch stark vertreten. Schwerpunkt seiner Verbreitung sind hier weite Teile von Sachsen-Anhalt, das Wendland sowie Westmecklenburg.<sup>9</sup> Die bundesweite Rotmilan-kartierung hat für den Elbelauf in Südwestmecklenburg die höchste Stufe der Brutpaardichte verzeichnet (> 8 Brutpaare je 100 km<sup>2</sup>).



Rotmilan - Westmecklenburg im Kernbereich des weltweiten Dichtezentrums (Nicolai 2012)

Rotmilandichten in Deutschland: Christoph Grüneberg, Johanna Karthäuser (2019)

Eine systematische Horsterfassung in den Gemeinden Bengerstorf,

Dersenow und Vellahn (Suchgebiet von knapp 80 km<sup>2</sup>) im Frühjahr 2024 ergab hochgerechnet eine extrem hohe Dichte von 16 Brutpaaren/100km<sup>2</sup>.

Um der Pflicht zum Schutz dieser und anderer gefährdeter Großvogelarten gerecht zu werden und zugleich mögliche rechtliche Risiken zu minimieren, sollte der Planungsverband deshalb gezielte Maßnahmen ergreifen, um der im europäischen Recht verankerten Pflicht zum Lebensraumerhalt und zum Erhalt des genetischen Austauschs der betroffenen Großvogelarten gerecht zu werden.

Beispielsweise könnten unzerschnittene Freiräume mit hoher Horstdichte oder bei Überschneidung mit Dichtezentren von der Nutzung durch Windenergieanlagen freigehalten und dadurch ein Verbindungsnetz an geeigneten

<sup>9</sup> Abbildung nach B. Nicolai, Rotmilan – Red Kite – Roter Drachen. Katalog zur gleichnamigen Ausstellung des Museum Heineanum in Halberstadt. Abh. Ber. Mus. Heineanum 9, Sonderheft (2012), entnommen aus dem [Bericht zum Artenhilfsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt](#) 2014, S. 21

Habitaten gesichert werden. Denn letztlich geht es beim Erhalt des Rotmilans nur in zweiter Linie um das Schlagopferisiko. Seine Hauptgefährdung besteht im Verlust seines Lebensraums. So schreibt das Bundesamt für Naturschutz im [Artenporträt Rotmilan](#):

Rotmilane sind vor allem durch den Verlust geeigneter Lebensräume bedroht. Dies ist z.B. durch agrarische Neuordnung und Nutzungsintensivierung sowie die Vernichtung von Altholzbeständen oder kurze Umtriebszeiten bedingt. Auch der Rückgang des Angebots sowie der Verfügbarkeit der Nahrung, etwa durch intensive Landnutzung in ausgeräumter Landschaft, stellt eine Gefährdung dar. Verluste durch illegale Verfolgung kommen auch in Deutschland bis heute vor. Zu den weiteren Gefährdungsfaktoren zählen die Verkehrsinfrastruktur, Freileitungen sowie Störungen in Brutplatznähe durch Freizeitnutzung und Holzeinschlag. Das Mortalitätsrisiko des Rotmilans an Windenergieanlagen wird als „hoch“ eingeschätzt.

Ferner gibt es bei VRW, die an SPA- oder GGB-Flächen angrenzen, Zielkonflikt zwischen den Artenerhaltungszielen in diesen Flächen und Programmsatz 6.5 (7), wonach die „Rotorblätter der Windenergieanlagen (...) auch Flächen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie überstreichen“ dürfen. Denn die Rotorblätter entziehen, insoweit sie über solche Flächen streichen, den Vögeln damit faktisch Lebensraum.

Entweder müssen daher entsprechende Abstandspuffer von diesen Schutzgebieten geschaffen werden, oder die Überstreichungsregel wird entsprechend modifiziert, z. B. mit folgender Formulierung: „Die Rotorblätter der Windenergieanlagen dürfen auch Flächen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie überstreichen. Ausgenommen hiervon sind Vogelschutzgebiete sowie Gebiete mit der Vogelzugdichte A.“

## 7.2 Abwägungskriterien

### 7.2.1 Entfallenes Kriterium: Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum

✘ **Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum ist im insgesamt dicht besiedelten Deutschland eines der kostbarsten Güter. Die vorgesehene weitere Zerschneidung kostbarer Freiräume verstößt gegen europäisches und bundesdeutsches Recht sowie gegen die Planungsgrundsätze des Landes. Ein höherer Schutz des Tourismus als des Freiraums und damit des Gutes, das den Tourismus im Binnenland überhaupt erst möglich macht, ist inakzeptabel.**

✔ **Wie im 3. Planungsentwurf sollte landschaftlicher Freiraum bei der Abwägung mindestens den gleichen Stellenwert erhalten wie Tourismusschwerpunkträume. Sollte damit der Flächenbeitragswert nicht zu erreichen sein, muss in beiden Kategorien jeweils für sich**

**abgeschichtet werden, welche Flächen nachrangig zu berücksichtigen sind.**

**Auch mit Blick auf diese Herausforderung wäre es somit günstig, zunächst nur 1,4 % der Regionsfläche auszuweisen.**

Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum ist selten und verknüpft sich ungeachtet umfassender politischer Bemühungen weiter in atemberaubendem Tempo. Dabei ist der Wert dieses raren Gutes längst bekannt:

Boden und Wasser, Klima und Luft, Wald und Landschaft, Tierwelt und Pflanzenwelt bilden die natürlichen Lebensgrundlagen. Ihr Bestand und letztlich die Funktionsfähigkeit des gesamten ökologischen Systems hängen davon ab, dass genügend freier Raum vorhanden ist. Je mehr Raum durch Wohnungs-, Gewerbe-, Versorgungs- oder Verkehrsbauten in Anspruch genommen wird, desto schärfer stellt sich die Frage, ob der verbleibende freie Raum noch die Funktionen erfüllen kann, die zur Erhaltung oder Regeneration der natürlichen Ressourcen erforderlich sind. Der Begriff Freiraum ist ein Gegenbegriff zum Siedlungsraum. Freiraum ist der Teil der Erdoberfläche, der in naturnahem Zustand ist oder dessen Nutzung mit seiner ökologischen Grundfunktion überwiegend verträglich ist (z. B. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei). Die Definition ist zweckbestimmt durch die Grundfunktion, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu sichern, und somit final am Freiraumschutz orientiert.<sup>10</sup>

Die Folgen der weiteren Zerschneidung sind sowohl für Fauna und Flora als auch für den Menschen gravierend, unter anderem durch:<sup>11</sup>

- Durchschneidung und Verinselung (räumliche Isolierung) von Lebensräumen für Fauna und Flora durch: Autostraßen, Bahnlinien, Hochspannungsleitungen und Kanalsysteme mit ihren Zerstörungs- und Trennungseffekten; Begradigung und Betonierung von Wasserläufen.
- Entwertung von Landschaftserlebnis und Naturgenuss durch: ausufernde Streubebauung und Auslagerung störender Anlagen in den Außenbereich; Verkehrsbänder mit Lärm und Abgasen; Reduzierung naturnaher Landschaftsbestandteile durch intensiven Erholungs- und Freizeitbetrieb.

Aufgrund seiner unverzichtbaren ökologischen Bedeutung und gleichzeitig seiner ständigen Gefährdung und Beschneidung ist der unbebaute Freiraum durch Bundesrecht streng geschützt und rangiert – unter anderem gemeinsam mit dem Ziel des Erhaltes von Kulturlandschaften – unter den Leitziele des Naturschutzes (§ 1 Abs. 4-5 BNatSchG):

(4) Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren (...).

(5) Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer

<sup>10</sup> RITTER, Ernst-Hasso, s.v. ‚Freiraum‘, in: Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.), Handwörterbuch der Raumordnung, Hannover 2005, S. 336. Ritter war Jurist und Präsident der Leibniz-Akademie für Raumforschung und Landesplanung Hannover.

<sup>11</sup> Ebd., S. 337

#### 4 Der Naturraum zwischen Grünem Band und zwei Biosphären

Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht als Grünfläche oder als anderer Freiraum für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen oder erforderlich sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.

Auch das [Landesplanungsgesetz](#) wie auch das [Landesraumentwicklungsprogramm](#) bekennen sich zum Erhalt des unzerschnittenen Freiraums. In letzterem heißt es:<sup>12</sup>

Unzerschnittene landschaftliche Freiräume haben eine besondere ökologische Bedeutung insbesondere für störungsempfindliche Tierarten, die insbesondere bei Infrastrukturplanungen berücksichtigt werden soll.

Dennoch hat der Planungsverband – anders als noch im 3. Entwurf – darauf verzichtet, unzerschnittene Freiräume als Abwägungskriterium anzusetzen. Er benennt dafür nur indirekt – in der Beteiligungsdokumentation zur 3. Beteiligungsstufe (S. 15) – drei Gründe:

- a) keine Verwendung dieses Kriteriums im Planungserlass des Landes M-V vom 07.02.2023 und in den beiden fachaufsichtlichen Verfügungen des Wirtschaftsministeriums vom 12.04.2023 und vom 27.06.2023 als Ausschluss- oder Abwägungskriterium
- b) fehlender regionaler Handlungsspielraum
- c) veraltete Datenlage.

Hierzu ist zu einzuwenden:

zu a) Die Nichtberücksichtigung dieses Kriteriums im Planungserlass ermächtigt nicht, die im Bundesnaturschutzgesetz, im Landesplanungsgesetz und im Landesraumentwicklungsplan festgeschriebenen Planungsgrundsätze zu ignorieren, wonach dem Schutz unzerschnittenen Freiraums ein großer Stellenwert zukommt. Vielmehr hätte der Planungsverband den Handlungsspielraum, den er nach Anwendung der Erlasslage noch hatte (0,7% der Planungsfläche, vgl. Planungskonzept = Anlage 1 zur Teilfortschreibung, S. 36), genau hierfür nutzen müssen.

zu b) In der 3. Teilfortschreibung wurden unzerschnittene Freiräume der höchsten Schutzklasse (< 2.400 ha) noch vom Planungsverband selbst als weiches Ausschlusskriterium gehandhabt. Das Kriterium war also gleichrangig beispielsweise mit dem Schutz von Tourismusschwerpunkträumen oder Mooren:

---

<sup>12</sup> Landesraumentwicklungsprogramm MV 2016, S. 81.

<b>Weiche Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen</b>
Bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m
Bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 400 m
Naturnahe Moore
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha
Vorranggebiete Rohstoffsicherung
Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz
Vorranggebiete Trinkwasser
Vorranggebiete Gewerbe und Industrie
<b>Tourismusschwerpunkträume</b>
<b>Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (&gt; 2.400 ha)</b>
Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer

3. Teilfortschreibung: Unzerschnittene Freiräume und Tourismusschwerpunkte als weiche Ausschlusskriterien

Aus unserer Sicht gibt es keine schlüssige Erklärung, warum nun in der 4. Teilfortschreibung Tourismusschwerpunkträume weiterhin als weiches Kriterium („Abwägungskriterium) herangezogen werden, nicht aber der Schutz unzerschnittener Freiräume. Wenn das Bundesraumordnungsgesetz fordert, dass die „weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen (...) so weit wie möglich zu vermeiden“<sup>13</sup> ist, dann hat unserer Auffassung nach diese Rechtsforderung mehr Gewicht – oder doch zumindest nicht weniger – als die Interessen der Tourismuswirtschaft.

Hinzu kommt, dass die Beeinträchtigung des Tourismus durch Windkraftanlagen nicht wissenschaftlich erwiesen ist. Im Gegenteil kommen Studien von verschiedener Seite zur Einschätzung, dass Windkraft entweder insgesamt keine messbaren negativen Auswirkungen hat<sup>14</sup> oder aber, wie eine Studie der Leibniz-Universität Hannover ergab, zumindest nicht in küstennahen Regionen.<sup>15</sup> Der Planungsverband ist sich dieses Umstandes durchaus bewusst, wenn er anerkennt, dass „Windenergie und Tourismus sich nicht gegenseitig ausschließen“. <sup>16</sup> Allerdings erscheint es dann unlogisch, touristische Schwerpunkträume von der Windkraftnutzung auszunehmen. Dem kann nicht der Programmsatz 4.6 (6) des Landesraumentwicklungsprogramms M-V 2016 („In diesen Gebieten sollen die Belange des Tourismus

13 ROG § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2.

14 Vgl. z. B. Europäische Energiewende Community e. V. (Hrsg.), Behauptungen zur Windkraft – Tourismus“, <https://energiewende.eu/windkraft-tourismus/>, abgerufen am 20.08.2024 oder

15 BROEKEL, Tom; ALFKEN, Christoph, Gone with the wind? The impact of wind turbines on tourism demand, Hannover 2015, [https://mpr.ub.uni-muenchen.de/65946/1/MPRA\\_paper\\_65946.pdf](https://mpr.ub.uni-muenchen.de/65946/1/MPRA_paper_65946.pdf), abgerufen am 20.08.2024

16 Dieses wie auch das Folgezitat s. Teilfortschreibung, S. 30.

nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt werden“) entgegengehalten werden. Denn erstens ist, wie dargelegt, fraglich, ob überhaupt eine Beeinträchtigung zu erwarten ist, zumal in den küstennahem Tourismusgebieten. Und zweitens: Selbst wenn man von einer beeinträchtigenden Wirkung ausginge, hätte der Planungsverband nicht nur den Auftrag, Tourismusschwerpunkträume von *anderen Nutzungen* freizuhalten, sondern auch unzerschnittene Räume von *jeglicher baulichen* Nutzung zu bewahren. Dafür kann neben den genannten bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben auf die Programmsätze 6.1 (1-5) aus demselben Landesraumentwicklungsprogramm verwiesen werden.<sup>17</sup>

zu c) Eine veraltete Datenlage kann nicht als Argument dafür herhalten, ein verpflichtendes Schutzgut zu ignorieren. Praktische Versäumnisse können die systematische Geltung einer Norm nicht aufheben. Umgekehrt müssen in einer solchen Situation pragmatische Wege gefunden werden, der Norm ihrer Intention nach so gut wie möglich zur Durchsetzung zu verhelfen. Dafür hätte der Planungsverband eigene Anpassungen vornehmen<sup>18</sup> oder sich behelfsweise auf die bestehende Datenlage zurückziehen können. Exakt dieses Vorgehen hat der Planungsverband im Übrigen mehrfach praktiziert, beispielsweise bei der Berufung auf das Gutachterlichen Landschaftsprogramm (2003), bei der Berücksichtigung von Vogelzugkorridoren (1996) und bei der Verwendung von Horstdaten von Großvögeln des LUNG (Datenlage sehr unterschiedlichen Alters).

Nach Auffassung der Unterzeichner ist die Zerstörung noch existierender landschaftliche Freiräume somit nicht zwingend erforderlich, um die Flächenbeitragswerte in der Planungsregion zu erreichen. Daher sollte auf nach Möglichkeit darauf verzichtet werden. In jedem Falle müsste vor einer weiteren Zerschneidung die Freiraumverbundplanung gemäß § 2 Abs.2 Satz1 Nr.2 ROG durchgeführt werden, auf welches Ziel der Planungsverband (Umweltbericht S. 29 mit Tabelle 7) selbst verweist.

---

17 „(2) Die Nutzungsansprüche an die Naturgüter sollen so abgestimmt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten bleibt. (3) Die heimischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die seltenen und bestandsgefährdeten Arten, sollen durch Sicherung, Pflege und Entwicklung ihrer Lebensräume erhalten werden. Zentrale, landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsplätze durchziehender Tierarten sollen durch geeignete Maßnahmen in ihrer Funktion erhalten werden. (...) (5) Die Funktionen der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume, insbesondere in ihrer Bedeutung für störungsempfindliche Tierarten, sollen bei Infrastrukturplanungen berücksichtigt werden.“

18 Wie beispielsweise bei den touristischen Schwerpunkträumen im Falle von Gägelow, s. Teilfortschreibung, S. 32.

### **7.2.2 Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfangung von Siedlungen**

Die Unterzeichner begrüßen die Einführung dieses Kriteriums, empfiehlt allerdings, es nur auf ganz oder in Teilen neu entstehende Windparks anzuwenden, nicht aber auf bestehende Gebiete. Dies hat nämlich zur Folge, dass bereits bestehende und auch weiterhin genutzte Windenergiegebiete nicht auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden können.

### **7.2.3 Netzintegrationsfähigkeit**

Auch dies ist ein sinnvolles Kriterium. Denn für eine gelingende Energiewende muss der Strom auch in absehbarer Zeit abgeführt werden können.

Allerdings ist nach den Darstellungen der Wemag auf der Veranstaltung am 29.01.2024 in Ludwigslust auch bei optimaler Anordnung von Vorranggebieten noch auf 10-15 Jahre die vollständige Abführbarkeit des Stroms nicht herzustellen. Auch dies wäre ein guter Grund, vorerst nur 1,4 % der Regionsfläche freizugeben. Denn was hilft die Errichtung von Windkraftanlagen, deren Strom noch auf Jahre hin nicht abtransportiert werden kann?

## **7.3 Flächenauswahl (Regionaler Handlungsspielraum)**

### **7.3.1 Entfallenes Kriterium: Vogelzugdichte (Vogelzug Zone A)**

In der 3. Teilfortschreibung wurde zwischen harten und weichen Ausschlusskriterien unterschieden; daneben gab es noch so genannte Restriktionskriterien, deren Vorliegen grundsätzlich zunächst gegen die Festlegung von Windeignungsgebieten gewertet werden sollte, wobei im Einzelfall eine abweichende Bewertung möglich gemacht wurde.<sup>19</sup>

Zu letzteren gehörte auch das Kriterium „Vogelzug Zone A“. Dieses spielt im aktuellen Planentwurf keine Rolle, sondern wird lediglich im Umweltbericht zu den jeweiligen Gebieten thematisiert. Das ist erstaunlich, weil sich die wissenschaftliche Faktenlage nicht nennenswert geändert hat. In der 3. Teilfortschreibung hatte der Planungsverband dem Erhalt dieser Korridore noch eine starke Bedeutung beigemessen:<sup>20</sup>

Aufgrund des Struktur- und Gewässerreichtums ist Mecklenburg-Vorpommern ein

<sup>19</sup> Regionaler Planungsverband (Hg.), Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg zur 3. Beteiligungsstufe, Schwerin 2021, S. 7: „Die Restriktionskriterien sprechen zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen auf der betreffenden Fläche. In einer Abwägung des Einzelfalls können sich jedoch die Windenergie begünstigenden Belange durchsetzen. So können verschiedene örtliche Aspekte in besonderer Weise berücksichtigt werden.“

<sup>20</sup> ebd., S. 45f.

#### 4 Der Naturraum zwischen Grünem Band und zwei Biosphären

Gebiet mit herausragender Bedeutung für den Vogelzug. Über das Gebiet ziehen fast alle Zugvögel Nordwest-Russlands, Südfinlands, des Baltikums sowie ein großer Teil der skandinavischen Vögel, deren Überwinterungsgebiete sich im mediterranen und atlantischen Raum befinden. Vogelzug zwischen den Brut- und Überwinterungsgebieten lässt ungleichmäßige räumliche und zeitliche Verteilungen der ziehenden Vögel entstehen. Landschaftsstrukturen, welche eine Leitlinienfunktion haben (z.B. Küste, Flusstäler), weisen dabei eine höhere Dichte als andere Landschaften auf. Das I.L.N. Greifswald hat in seinem "Fachgutachten Windenergienutzung und Naturschutz" (1996) auf der Grundlage vorhandener Erkenntnisse zur Phänologie des Vogelzuges und der gegebenen Landschaftsausstattung ein Modell für die Vogelzugdichte in Mecklenburg-Vorpommern erstellt. Das Modell im Fachgutachten des I.L.N. Greifswald unterscheidet drei Zonen der Vogelzugdichte (Zone A, B und C). Die Zone A stellt dabei die höchste Kategorie dar. Die Dichte ziehender Vögel ist überwiegend hoch bis sehr hoch. Hier ist die Vogelzugdichte im Vergleich zur Zone C um das 10-fache oder mehr erhöht.

Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von Zugkorridoren erhöht die Kollisionsgefahr von Zugvögeln in erheblichem Maße. Im Interesse der Erhaltung der betreffenden Arten, der vorsorgenden Vermeidung des Vogelschlagrisikos und unnötiger, energiezehrender Ausweichmanöver ist es deshalb sinnvoll, Zugkorridore mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) von der Windenergienutzung im Regelfall auszunehmen. Im Ergebnis einer umfassenden Einzelfallprüfung kann jedoch der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt werden, z.B. wenn nur der Randbereich des Zugkorridors betroffen ist und davon auszugehen ist, dass nicht die Funktionalität des Korridors an sich beeinträchtigt ist.

Technische Abschaltvorrichtungen können das Kollisionsrisiko mindern; das Problem der Vergrämung indes können sie nicht lösen. Die Unterzeichner fordern deshalb, den „Vogelzug Zone A“ weiterhin als Abwägungskriterium anzuwenden. Hier verläuft die wichtige, jedoch schmale Verbindung nicht nur zwischen den Biosphären, sondern auch von Elbe zur Ostsee. Für solche Gebiete kam seinerzeit [die amtliche Dokumentation des LUNG MV](#) (1996) zu dem Schluss:

Aufgrund des hohen Konfliktpotentials, das bezüglich der Windenergienutzung in der Zone A besteht, muss diese Nutzungsart hier vermieden werden.<sup>21</sup>

Zugrouten können die Vögel nicht einfach abändern, denn ihr Zug hängt neben topografischen Merkmalen (Orientierungspunkte oder -linien; Verteilung von Wasser und Land) auch vom Nahrungsangebot an der Strecke ab:

Die Flugwege sind abhängig von der Lage geeigneter Gebiete für die Ergänzung der körperlichen Reserven während kurzer Stopps oder längerer Rastaufenthalte.<sup>22</sup>

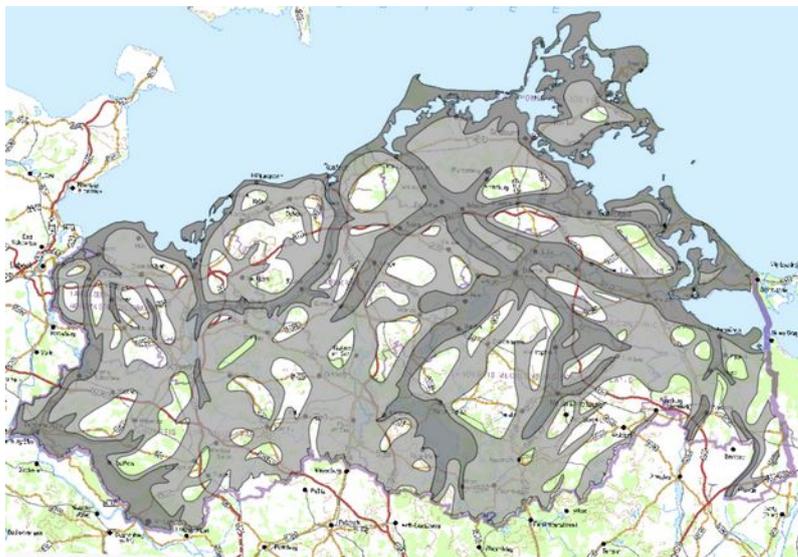
Angesichts großer physischer Belastungen auf dem Vogelzug geben die Vogelzugrouten demzufolge Auskunft, auf welchen Strecken Vögel mit am effizientesten lange Strecken bewältigen und mit kurzen Wegen Energiereserven auffüllen können sowie darüber, wie breit die dafür günstigen Routen sind.<sup>23</sup>

---

21 S. 7

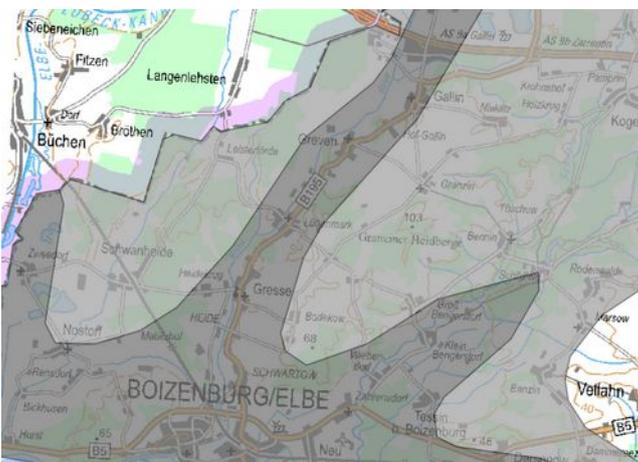
22 Ebd., S. 4

23 Leider ist die Datenbasis des LUNG überaltert (1996); die aktuellen Vogelzählungsdaten aus den



Quelle: Umweltkartenportal MV, Reiter Naturschutz--> Landschaftsplanung --> Landesweite Analyse --> Modell Dichte Vogelzug

Der Vogelzugkorridor über dem Boizetal ist im Vergleich zu den übrigen Langstreckenkorridoren in MV relativ schmal. Dadurch können schon geringe Flächeneingriffe gravierende Folgen auf den Vogelzug haben.



Boizetal: Schmäler, aber intensiv genutzter Vogelflugkorridor.  
(Umweltkartenportal MV, Naturschutz--> Landschaftsplanung --> Landesweite Analyse --> Modell Dichte Vogelzug)

Angesichts der hohen Bedeutung des gesamten Raums zwischen den Biosphären und der Sensibilität der Landschaft sollte deshalb auf die sofortige Ausweisung verzichtet werden.

Die Planung von Vorranggebieten lässt in Südwestmecklenburg erhebliche Beeinträchtigungen erwarten. Besonders betroffen sind die VRW 36/24

---

Gemeinden Dersenow, Bengerstorf und Vellahn 2024 legen nahe, dass die Vogelzugrouten erheblich weiter als in den 90er Jahren modelliert ins Schilde-Tale-Tal hineinreichen.

Greven, 3724 Bennin, 38/24 Gresse und 39/24 (Boizenburg). Das VRW 39/24 Boizenburg liegt dabei zur Gänze im Vogelzugkorridor.

Der Planungsverband gibt bei den betreffenden VRW jeweils an, mit welchem Anteil ein VRW den Vogelzugkorridor überlagert. Unserer Auffassung nach ist dies jedoch weit weniger relevant, als a) welcher Anteil der Vogelzugkorridor A damit verliert und b) wie viel Restbreite absolut verbleibt (Unterbrechungswirkung). Denn in einem breiten Vogelzugkorridor kann ein Windpark leichter umflogen werden als in einem schmalen. Ferner ist es nicht unwichtig, ob ein VRW den Vogelzugkorridor quer zu seiner Richtung beeinträchtigt oder parallel zu ihm am Rand verläuft. Der erstgenannte Fall bedeutet eine stärkere Unterbrechungswirkung als der zweite.

Im Planungsgebiet sind folgende VRW folgendermaßen betroffen:

VRW	Bewertung Umwelt- auswirkung	Anteil Kor- ridor-A an Fläche VRW	auf Breite (in m)	von Breite Korridor A (in m)	Rest (in m)	Anteil (in %)	Position
3 Schön- berg	●●	3 %	130	2.600	2.470	5,0	nahezu parallel <sup>24</sup>
35 Lüttow- Valluhn	●●●	7 %	850	2.000	1.150	42,5	quer
36 Greven	●●●	15 %	450	2.000	1.550	22,5	parallel
38 Gresse	●●●	49 %	800	2.500	1.700	32,0	quer
39 Boi- zenburg	●●●	100 %	1.700	4.000	2.300	42,5	quer
47 Karez	●●●	75 %	900	4.500	3.600	20,0	parallel <sup>25</sup>

Die Zerschneidungswirkung ist beim VRW 3 als eher gering einzuschätzen (geringer Anteil des überschrittenen Vogelzugkorridors, fast parallele Richtung). Außerdem befinden sich bereits Windenergieanlagen im Gebiet, so dass die zerschneidende Wirkung bereits gegeben ist. Aus diesem Grund wird im Umweltbericht nur mit einem mittleren neu hinzutretenden Umweltrisiko gerechnet:

<sup>24</sup> VRW ragt von S kommend nur mit der nördlichsten Spitze bei Klein Bünsdorf in den Vogelzugkorridor hinein, der sich aber genau dort auch verbreitert.

<sup>25</sup> parallel zu einem Seitenarm eines großen Vogelzugkorridors A.

Vogelzug Zone A im VRW	3% des VRW überlagert	betroffen: keine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos durch Lage in einer Vogelzug Zone A (randliche Überlagerung des ca. 2,6 km breiten Korridors auf ca. 130 m Breite) in einem durch Bestands-WEA vorbelasteten Bereich	●●
------------------------	-----------------------	--	----

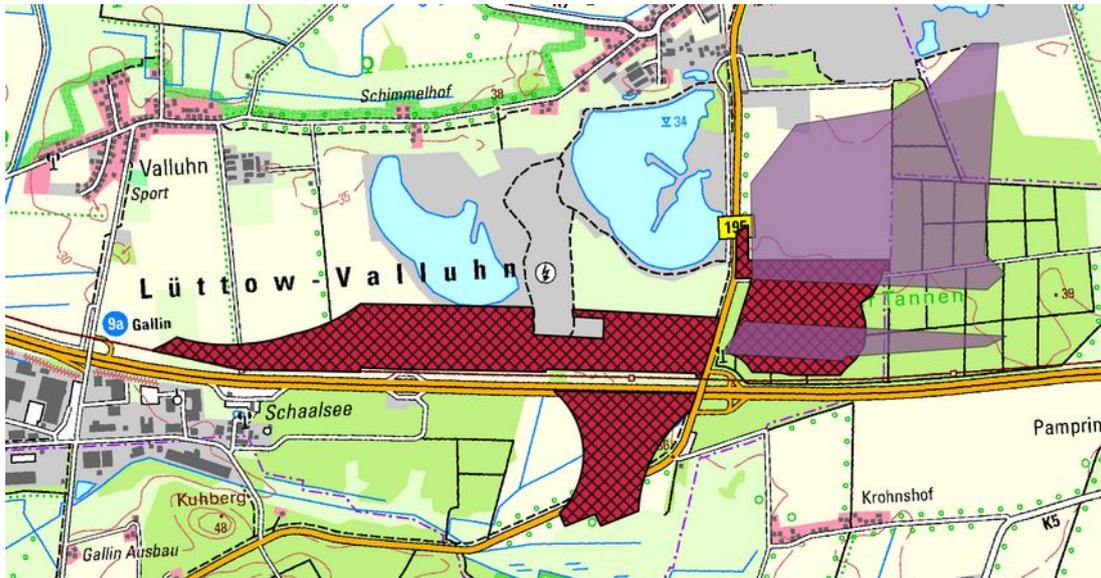
Schönberg: bereits vorbelasteter Bereich

Im VRW 47 (Karenz) bleibt durch den sehr breiten Korridor noch eine relativ breite Fläche bestehen.

In den übrigen VRW ist die Lage deutlich ungünstiger. In den VRW 35, 36 und 38 werden relativ schmale Korridore zu erheblichen Anteilen zerschnitten. **Kritisch ist, dass die Restkorridore damit unter eine Breite von 2.000 Meter fallen. Dazu kommt mindestens auf einer Seite noch ein Verlust von ca. 120 Metern Rotorlänge. Im VRW 39 (Boizenburg), das mitten im Vogelzugkorridor liegt, ist dieser Verlust auf beiden Seiten relevant, so dass hier die Restbreite nur noch knapp über 2.300 Meter liegt.** Dies bedeutet für den bedeutenden Sammel- und Ausgangspunkt des Vogelzuges einen erheblichen Flächenverlust.

Im VRW 35 (Lüttow-Valluhn) ist allerdings durch die stark zerschneidende Wirkung der ab den 90er Jahren entstandenen Industriebauten in der Nähe fraglich, wie negativ sich weitere WEA nördlich von der A 24 auswirken, wo schon eine Starkstromtrasse verläuft und auf deren südlicher Seite sich das Gewerbegebiet befindet. Allerdings könnte es mit Blick auf den sensiblen Vogelzugkorridor sinnvoll sein, statt der geplanten Flächen im VRW 35 die von der Leibniz-Universität Hannover in der [Studie zum raumverträglichen Windkraftaufbau](#) in Deutschland vorgeschlagenen Flächen ietwas weiter nördlich als Alternative zu prüfen:

#### 4 Der Naturraum zwischen Grünem Band und zwei Biosphären



Zumindest für den Vogelzugkorridor besser: Alternativvorschlag der Leibniz-Universität Hannover (violett); rot: Vorschlag Planungsverband MV

Mit Blick auf die hohe Bedeutung des Gebietes zwischen beiden Biosphären sollten in jedem Falle aktuelle Daten zum Vogelzug erhoben werden. Eine Ausweisung sollte deshalb frühestens zum Termin 2032 erfolgen.

Weitere Hinweise zu möglichen Beeinträchtigung des Vogelzugs erfolgen in den Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten.



## 8 Umweltprüfung

- ✘ Die vorgelegte Umweltprüfung entbindet die Vorhabenträger von einer intensiven Umweltverträglichkeits- und artenschutzrechtlichen Prüfung ihrer Planung. Sie entbehrt allerdings einer soliden Datenbasis und mündet nicht in einen Abwägungsprozess von Alternativen ein. Damit erfüllt sie ihren Zweck nicht ansatzweise. Dies gilt für die SUP wie auch wie die Natura-2000-Vorprüfung.
- ✔ Der Planungsverband weist zunächst nur 1,4 % der Regionsfläche aus. Gebiete mit einer hohen Anzahl von Risiken im Umweltbericht werden umfassend nachgeprüft und werden vorerst nicht ausgewiesen.

### 8.1 Unvollständigkeit der Umweltprüfung

Eine strategische Umweltprüfung (SUP) setzt sehr früh im Prozess an und hat zum Ziel herauszuarbeiten, ob Anhaltspunkte für eine umfassendere Prüfung gegeben sind. Dafür werden die Umweltauswirkungen der geplanten Projekte abgeschätzt sowie Planungsalternativen abgewogen:<sup>26</sup>

Eine SUP ist bei wichtigen umweltbedeutsamen Planungsverfahren durchzuführen, wie etwa der Bundesverkehrswegeplanung, der Raumordnungs- und Bauleitplanung oder Planungen im Bereich der Wasser- und Abfallwirtschaft, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes. Zentrales Element der SUP ist der Umweltbericht. In ihm werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Plans oder Programms sowie vernünftige Planungsalternativen beschrieben und bewertet. Auch hier sind Umweltbehörden und Öffentlichkeit zu beteiligen. Nach Abschluss des Verfahrens muss die zuständige Behörde erläutern, wie sie den Umweltbericht und die abgegebenen Stellungnahmen bei ihrer Entscheidung berücksichtigt hat und weshalb der konkrete Plan bei einer Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt worden ist. Wegen des engen Sachzusammenhangs mit der UVP ist auch die SUP im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geregelt.

Strategisch ist die Umweltprüfung insoweit, als sie nicht bereits alle Aspekte abprüft, sondern lediglich im Sinne einer Risikoabschätzung herausarbeitet, in welchem Projektbestandteil welche Umweltrisiken abzuklären sind.

Insofern betont der Umweltbericht mehrfach die sich aus der Maßstabsebene der Regionalplanung ergebende Vorläufigkeit und Detailunschärfe der Umweltprüfung (Hervorhebungen durch uns):

---

<sup>26</sup> BMUV, [Umweltprüfungen UVP/SUP](#), Stichwort SUP (zuletzt eingesehen am 08.09.2024)

Vorläufigkeit:

- Die **Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen** des BNatSchG wird insbesondere **durch die der regionalen Planungsebene nachfolgenden Genehmigungs-, Zulassungs- und Prüfverfahren gewährleistet**, mit denen die standortkonkreten Bedingungen zur Umsetzung einzelner Projekte untersucht und die auftretenden Anforderungen des Artenschutzes berücksichtigt werden. Soweit mit der bestehenden Datenlage möglich, werden Aussagen diesbezüglich aber bereits auf regionaler Ebene getroffen. (S. 24)

Detailunschärfe:

- Gemäß § 4 Abs. 5 Landesplanungsgesetz M-V ist bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes (RREP) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen **Umweltauswirkungen** aufgrund der Verwirklichung des RREP ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dabei werden alle Schutzgüter des Umweltrechts - menschliche Gesundheit und Wohlbefinden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild sowie Kultur- und sonstige Sachgüter – **mit ihren für die Maßstabsebene der Regionalplanung relevanten Aspekten** untersucht. Bestandteil der Umweltuntersuchungen ist auch eine Untersuchung der FFH-Verträglichkeit. (S. 142)
- Die Umweltprüfung konzentriert sich gem. § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Wesentliches Kriterium dafür war der hinreichend konkret bestimmbare Bezug eines Planbestandteiles zu möglichen **Umweltauswirkungen, insoweit sie auf der Ebene des Regionalplanes erkennbar und von Bedeutung sind.** (ebd.)

Die einschränkenden Hinweise sind also korrekt, was die Abgrenzung von einer erst im weiteren Verfahren anstehenden Umweltverträglichkeitsprüfung angeht. Sie sind allerdings nicht korrekt, insofern mit der Strategischen Umweltprüfungen Leistungen nicht erbracht werden, die von ihr im Sinne der mit [§ 8 Bundesraumordnungsgesetz](#) verankerten Pflicht zur Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen erwartet werden dürfen.

Ziel einer Umweltprüfung ist letztlich der Schutz von Naturschutzbelangen. Die Abschätzung tatsächlicher Umweltrisiken muss deshalb auf möglichst aktueller Datenbasis und mit hinreichender Tiefe zur Beurteilung der tatsächlichen Gegebenheiten erfolgen. Wenngleich nämlich der Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt, muss dennoch – wie der Planungsverband selbst schreibt – dabei das Ziel verfolgt werden, die Umweltauswirkungen so gering wie möglich zu halten und die beste Alternative unter allen Möglichkeiten zu ermitteln:

Die erfolgte Anwendung der genannten Kriterien ist mit einer Alternativenprüfung vergleichbar, welche die gesamte Planungsregion umfasst. Durch diese wurde angestrebt, die Windenergienutzung in die umweltverträglichsten Räume zu lenken,

insoweit sie betroffen sind."<sup>27</sup>

In Anbetracht dieser Zielstellung sehen die Gemeinden Bengerstorf und Dersenow insbesondere folgende Punkte kritisch:

- 1) Berufung auf den Status einer Teilfortschreibung (Übernahme von Altdaten und -Ergebnissen):<sup>28</sup>

Gemäß § 8 Abs. 3 ROG kann sich bei Teilfortschreibungen die Umweltprüfung auf die zusätzlichen oder geänderten Umweltauswirkungen beschränken, für die bisher noch keine Umweltprüfung durchgeführt wurde.

Im konkreten Fall hat die Teilfortschreibung schon so viel Zeit in Anspruch genommen, dass sich die Umweltbedingungen in der Zwischenzeit erheblich geändert haben können. Zudem ist die landesweite Datenbasis für viele Pflanzen- und Tierarten lückenhaft und überaltert. Diese Überlegung wird bestärkt unter anderem durch das von den Gemeinden Dersenow und Bengerstorf in Auftrag gegebene zoologische Gutachten. **Im Zuge der Datenerhebung wurden zahlreiche bisher unbekannte Horste von geschützten Großvögeln, Rastplätze und funktionale Raumbeziehungen ermittelt. Die Ergebnisse dieses Gutachtens deuten daraufhin, dass mindestens für den Raum zwischen beiden Biosphären wegen der möglichen Beeinträchtigung der Trittsteinhabitatkulisse eine vollständige Umweltprüfung aller vorgesehenen Vorrangflächen vorgenommen werden sollte.**

- 2) Problem der lückenhaften Datenlage

Umweltprüfungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen entspringen dem Vorsorgeprinzip. Schäden sollen vermieden werden, bevor sie entstehen.<sup>29</sup> Selbstverständlich sind aber nicht alle Beeinträchtigungen vorhersehbar. Dementsprechend begrenzt § 8 ROG den Vollständigkeitsanspruch:

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann.

Die Formulierungen „gegenwärtiger Wissensstand“ und „Inhalt und Detaillierungsgrad“ beziehen sich auf den Stand der Wissenschaft sowie den erreichbaren Umfang der Einzelkenntnisse.

Beides sind jedoch keine Kategorien zur Entschuldigung staatlicher Versäumnisse. Vielmehr darf ein Wissenstand erwartet werden, der in

---

<sup>27</sup> Umweltbericht, S. 122.

<sup>28</sup> Umweltbericht, S. 11.

<sup>29</sup> In der EU-Richtlinie 2011/92 zur Umweltverträglichkeitsprüfung erklären Rat und Parlament, ihre Politik beruhe „auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung und auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip. Bei allen technischen Planungs- und Entscheidungsprozessen sollten die Auswirkungen auf die Umwelt so früh wie möglich berücksichtigt werden“ (pr. Abs. 2).

Datenerhebung, -verfügbarkeit und -verarbeitung nicht gravierend hinter dem der Verwaltungen anderer Bundesländer abweicht.

Die zentral beim LUNG vorliegenden Daten sind jedoch außerordentlich lückenhaft und überaltert. Beispielsweise konnten für 7 der 13 in der Region heimischen kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatschG keine flächendeckenden Daten bereitgestellt werden. Der Planungsverband konstatiert selbst:<sup>30</sup>

Mit Stand vom 31.01.2024 wurden vom LUNG M-V aktualisierte Daten zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch und Wiesenweihe übermittelt. Zu den weiteren potenziell im Planungsraum vorkommenden kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Korn- und Rohrweihe, Schwarzmilan, Baumfalke, Wespenbussard, Sumpfohreule und Uhu liegen keine flächendeckenden Daten vor. Aussagen zu Brutvorkommen dieser Arten in den VR Wind einschl. deren 500 m Umfeld können daher auf der regionalplanerischen Ebene nicht getroffen werden.

*Desaströse Datenbasis: Brutplätze für mehr als die Hälfte der kollisionsgefährdeten Arten überhaupt nicht berücksichtigt*

Seit vielen Jahren – wenn nicht seit Jahrzehnten – verfügt das LUNG nicht mehr über die personellen Kapazitäten, um das in den 90er Jahren aufgebaute Monitoring der natürlichen Fauna und Flora fortzuführen. Viele im LUNG vorliegende Daten aktuelleren Datums sind Zufallsfunde oder entstammen den Meldungen engagierter ehrenamtlicher Ornithologen. Die Daten geben demnach keinen zuverlässigen Aufschluss mehr über tatsächliche Häufigkeitsverteilungen in der Fläche, sondern sind stark durch die regionale Ungleichverteilung ehrenamtlichen Engagements verzerrt.

**Insbesondere in Naturräumen, deren Habitatpotentialanalyse hohe Vorkommen geschützter Arten erwarten lässt (landschaftliche Freiräume der obersten 2 Güteklassen; Rotmilan-Dichtenzentrum-Flächen aus der 3. Teilfortschreibung), sollte deshalb im Sinne einer größtmöglichen Risikovorsorge eine vollständige UVP erfolgen.**

- 3) Zirkelschluss in der Verlagerung der Umweltverträglichkeitsprüfung auf die jeweils andere Ebene.

Das Windbeschleunigungsgesetz des Bundes entbindet seit 2023 mit § 6 Vorhabenträger in ausgewiesenen Windvorranggebieten von der Pflicht sowohl zur UVP als auch zur artenschutzrechtlichen Prüfung. Voraussetzung dafür ist allerdings die vorherige Umweltprüfung gemäß § 8 ROG:

---

<sup>30</sup> Umweltbericht, S. 63.

**Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG)**  
**§ 6 Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten;**  
**Verordnungsermächtigung**

(1) Wird die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage oder dazugehöriger Nebenanlagen im Sinne des § 3 Nummer 15a des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen. Satz 1 ist nur anzuwenden,

1. wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
2. soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Der Sinn dieser Regelung ist ohne Zweifel, dass eine doppelte Prüfung vermieden werden soll. Eine Umweltprüfung, die ergeben hat, dass ein Gebiet besser als andere geeignet ist für die Gewinnung von Windenergie, lässt erwarten, dass bei einer nachfolgenden Umweltverträglichkeits- und artenschutzrechtlichen Prüfung kein anderes Ergebnis herauskommt.

Mit anderen Worten: Der Verzicht auf Umweltverträglichkeitsprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung setzt voraus, dass die voraufgehende Umweltprüfung schon entsprechend treffsicher erfasst hat, welche Umweltqualität ein bestimmtes Areal besitzt. Dies gilt umso mehr, als die europäische Richtlinie RED III vorsieht, ausgewiesene Windenergieflächen zu so genannten Beschleunigungsgebieten zu erklären, in denen die Anforderungen an artenschutzrechtliche, naturschutzrechtliche und wasserschutzrechtliche Prüfungen nochmals abgesenkt werden.

Insofern ist das Vorgehen des Planungsverbandes Westmecklenburg inkonsistent, wenn nicht fahrlässig: Der Planungsverband verschiebt die Prüfung der mit Blick auf erhebliche Datenlücken bestehenden Unwägbarkeiten in der Umweltprüfung auf eine spätere Detailprüfung. Durch die Ausweisung der Fläche durch den Planungsverbandes ist aber genau diese Detailprüfung dann nicht mehr vorgesehen. Das heißt: Der Planungsverband knüpft seine positive Entscheidung an eine Voraussetzung, von der er aber genau weiß, dass sie später nicht mehr geprüft werden wird. Dieser Zirkelschluss dürfte rechtlich angreifbar sein. Auch aus diesem Grund sollte der Planungsverband vorerst unbedingt nur die erforderlichen 1,4 % ausweisen und dafür möglichst Flächen wählen, die mit geringen Umweltrisiken behaftet sind.

#### 4) Fehlende Alternativenprüfung

Eine Umweltprüfung dient normalerweise auch dazu, mehrere alternativ zur Auswahl stehende Planungsvarianten unter Umweltgesichtspunkten zu reihen, indem man die Umweltauswirkungen auf jedes Gebiet einzeln abschätzt.<sup>31</sup> Dies ist im aktuellen Planverfahren offenbar nicht erfolgt. Vielmehr standen die Gebiete durch die vorherige Kriterienfolge bereits fest. Die Umweltprüfung erfüllt also nicht mehr ihren Zweck erfüllen, bei gravierenden umwelt- oder artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen sich für eine Alternative zu entscheiden.

## 8.2 Natura-2000-Gebiete

Der Umweltbericht führt in 4.4 aus, worin der Zweck der Vorprüfung der europäischen Schutzgebiete besteht (S. 102):

Zweck der Voruntersuchung ist es, die prinzipielle Möglichkeit zu klären, ob ein Plan oder Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnte. Sollten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes in der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden können, muss eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung in der nachgelagerten Planungsebene durchgeführt werden. Dabei ist auch zu prüfen, ob durch die Planung im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebiets zu erwarten sind.

Die Voruntersuchung ist somit entscheidend dafür, ob in der nachgelagerten Planungsebene für eine konkrete Antragstellung eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung zu erfolgen hat:

Sollten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes in der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden können, muss eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung in der nachgelagerten Planungsebene durchgeführt werden. Dabei ist auch zu prüfen, ob durch die Planung im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebiets zu erwarten sind.<sup>32</sup>

**Aufgrund der erheblichen Umweltrisiken in der Natura-2000-Vorprüfung, die lt. Umweltbericht für zahlreiche neu aufgenommene Gebiete bestehen, plädieren die unterzeichnenden Gemeinden Bengerstorf und Dersenow dafür, zunächst nur 1,4 % der Regionsfläche auszuweisen. Die Gebiete mit einem oder mehreren Punkten mit höchster Risikostufe sollten zunächst umfassend geprüft und auf aktualisierter Datenbasis eingeschätzt werden.**

---

<sup>31</sup> S. o. S. 43.

<sup>32</sup> Umweltbericht, S. 102.

### 8.3 Prognose über Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

✘ Die vom Planungsverband vorgenommene Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung umgeht die Frage, ob zunächst 1,4 % oder gleich 2,1 % der Regionsfläche ausgewiesen werden sollten. Diese ist jedoch von erheblicher Relevanz hinsichtlich der Umweltauswirkungen. Denn eine sofortige Ausweisung der Gesamtfläche würde dazu führen, dass bis 2032 Tausende Hektar Fläche über den Flächenbeitragswert hinaus für die Nutzung durch Windenergieanlagen freigegeben würden.

✔ Der Planungsverband prüft vergleichend die Umweltauswirkungen beider Szenarien auf die Planungsregion und ergänzt die Ergebnisse im Umweltbericht.

Die vom Planungsverband vorgelegte Prognose entspringt der in § 2a BauGB in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 2a) hinterlegten Pflicht, deren Ziel es ist, die Entwicklung des Umweltzustandes des betroffenen Gebietes in beiden Szenarien (Durchführung und Nichtdurchführung des Planvorhabens) miteinander zu vergleichen.

Formal wird der Planungsverband dieser Forderung gerecht:<sup>33</sup>

Bei Nichtdurchführung der Planung, d. h. bei Nichterreichung des regionalen Teilflächenziels gem. Planungserlassen Wind M-V bzw. bei Verfehlung der Flächenbeitragswerte gem. § 2 WindBG, entfällt die raumordnerische Steuerungswirkung zur angestrebten Entprivilegierung von Windenergieanlagen i. V. m. § 35 Abs. 2 BauGB.

(...)

In der Folge können eine Vielzahl einzelner Windenergieanlagen oder Gruppen von Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion auch in Bereichen errichtet werden, für die vorliegend der Plangeber umweltschutzfachliche Ausschluss- oder Abwägungskriterien berücksichtigt hat (...).

Der Planungsverband beschreibt hier die durch Bundesgesetzgebung angelegte Rechtsfolgeketten, wonach ein Verfehlen der Flächenbeitragswerte zu „Wildwuchs“, d. h. nicht steuerbarem privilegiertem Bauen im Außenbereich führt.

Dabei versäumt er allerdings zu berichten, dass er selbst erst für die Wirksamkeit dieser Rechtsfolgeketten verantwortlich ist. Denn hätte er gemäß § 245 e Abs. 1 BauGB bis zum 1. Februar 2024 einen wirksamen Plan vorgelegt, hätte er bis zum 31.12.2027 bzw. 31.12.2032 Zeit gehabt, um 1,4 % bzw. weitere 0,7 % der Regionsfläche auszuweisen. Mit anderen

<sup>33</sup> Umweltbericht, S. 46.

Worten: Die Drohkulisse des unbeschränkten Wildwuchses ist nur durch das Versäumnis des Planungsverbandes Wirklichkeit geworden. Insofern scheint es zynisch, sich nun auf die Folgen zu berufen.

Folgendes sollte in dieser Folgeabschätzung trotzdem auch jetzt noch ergänzt werden: Es gibt für den Planungsverband noch immer die Möglichkeit, zunächst nur 1,4 % Regionsfläche zum 31.12.2027 auszuweisen. Alternativ dazu kann er – seinem Beschluss vom Sommer 2023 folgend – auch gleich die Gesamtkulisse von 2,1 % ausweisen. Für diese zuletzt genannte Alternative wäre eine Folgenabschätzung bei Nichtdurchführung überaus nützlich und hilfreich. **Denn nach unserer Einschätzung wird eine sofortige Gesamtausweisung aller Flächen dazu führen, dass die Gesamtgebietskulisse bis 2032 weit über 2,1 % liegt, so dass die Schutzgüter Natur und Mensch erheblich mehr belastet werden, als es die Bundesgesetzgebung vorgibt.**

## 9 Ermittlung der Siedlungsabstände

✘ Die Methodik der Überführung der Siedlungsabstandsregeln in konkretes Kartenmaterial ist nicht transparent. Es scheint zu Zuordnungsfehlern (Wertung von Ortsteilen als Außenbereichssiedlungen) und Überschreitungen der Siedlungsabstände gekommen zu sein.

✔ Der Planungsverband wird um Prüfung, Aufklärung und Herstellung von Nachvollziehbarkeit durch Datenbereitstellung gebeten.

Grundlage für die Ermittlung der Siedlungsabstände sind lt. Unterlagen des Planungsverbandes die Zuordnungen zu folgenden Paragraphen des Baugesetzbuches:

- § 30 (Ortschaften)
- § 34 (Ortsteile)
- § 35 (Splittersiedlungen und Einzelgehöfte im Außenbereich).

Je nach Zugehörigkeit einer Siedlung zu einer der o. g. Klassifikationen wäre also zur Ermittlung des korrekten Siedlungsabstandes ein entsprechender Umkreis zur Außengrenze der bewohnten Fläche zu ziehen: für Siedlungen nach §§ 30 und 34 von 1.000 Metern, für Siedlungen nach § 35 von 800 Metern.

Dieser „Umkreis“ kann aber nicht tatsächlich ein Kreis sein, weil sich der Siedlungsabstand nicht auf einen abstrakten Ortsmittelpunkt bezieht, sondern auf jedes Wohnhaus einzeln (andernfalls würden bei einem 2 km langen Straßendorf beide Ortsränder direkt an Vorranggebiete angrenzen können). Die Siedlungsabstände müssen demnach als so genannte „Puffer“ um die Ortschaftsgrenzen herum ermittelt werden.

Eine eigene Erstellung solcher Puffer auf Basis der Ortschaftsgrenzen in der amtlichen topografischen Karte ergab zahlreiche Unstimmigkeiten zu den vom Planungsverband vorgelegten Karten.

Beispielsweise reicht im VRW 37/24 schon der 800m-Umkreis von Sternsruh erheblich in einen Teil des geplanten Windenergiegebietes hinein:

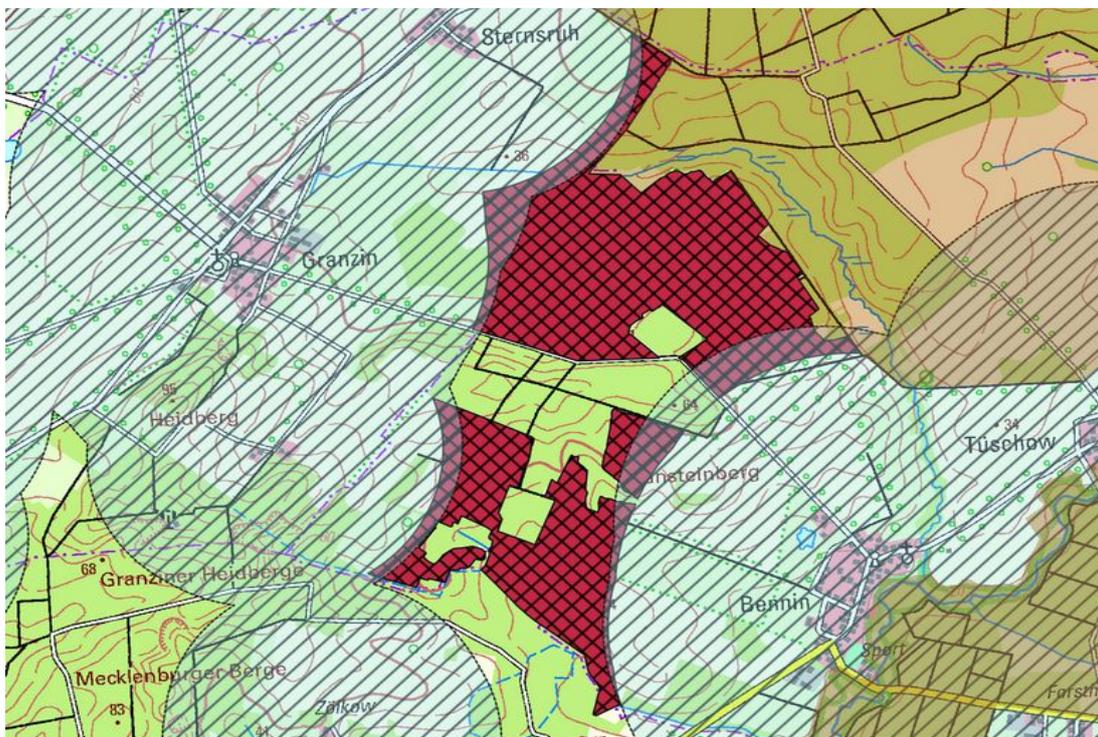


Sternsruh: Schon der 800-Meter-Abstand wird nicht eingehalten

Zusätzlich ist in diesem konkreten Fall noch zu klären, ob um Sternsruh als Ortsteil nicht ein 1.000-Meter-Umkreis gezogen werden muss, s. u. Kap. 10.1.4).

Dasselbe VRW überlagert auch in nicht unerheblichem Umfang die 1.000-Meter-Orts-

schaftenpuffer um Granzin und Bennin:

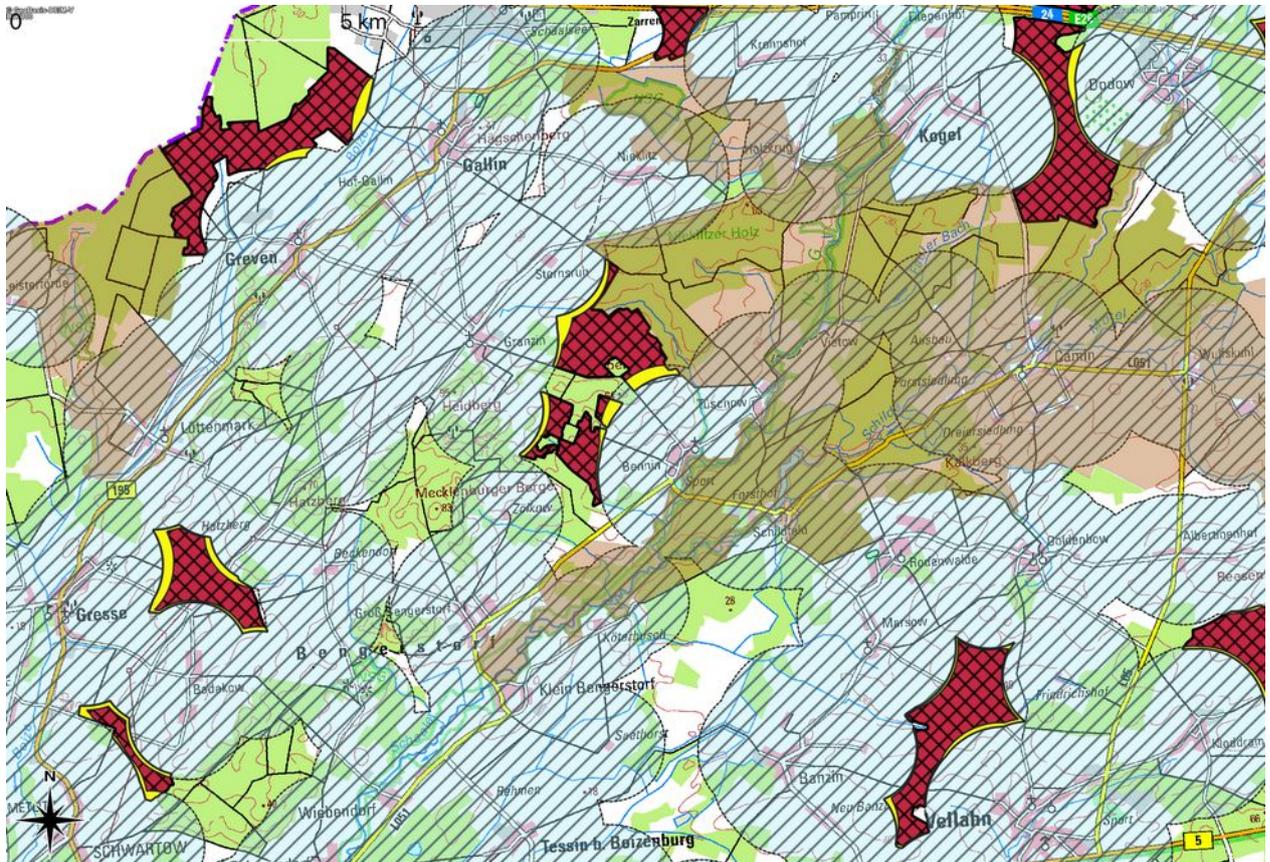


Nichteinhaltung Siedlungsabstände von Granzin und Bennin?

Die Problematik betrifft im Raum zwischen beiden Biosphären bis auf 35/24 (Lüttow-Valluhn) alle VRW. Eine cursorische Prüfung ergab, dass die

#### 4 Der Naturraum zwischen Grünem Band und zwei Biosphären

Abweichungen zwischen errechneten und vom Planungsverband vorgelegten Siedlungsabstand fast ausnahmslos zulasten der Siedlungen und nicht der VRW geht (s. gelbe Überschneidungen):



Zahlreiche Überschneidungen der VRW mit Siedlungsabständen (gelb)

Der Planungsverband wird daher im Interesse einer Nachvollziehbarkeit seiner Arbeit gebeten, folgende Informationen vorzulegen:

- Methodik der Ermittlung der konkreten Siedlungsgrenzen, ausgehend von den abstrakten Beschreibungen der §§ 30, 34 und 35 BauGB
- Methodik / Berechnungsmodus für die Ermittlung der Siedlungspuffer
- Kartengrundlage für die konkreten Siedlungsgrenzen im Planungsgebiet (als Bilddatei sowie als Shapefile bzw. WMS/WFS)
- Karte der vom Planungsverband ermittelten Siedlungspuffer für folgende VRW (als Bilddatei sowie als Shapefiles jeweils für 1.000-Meter- und für 800-Meter-Puffer).

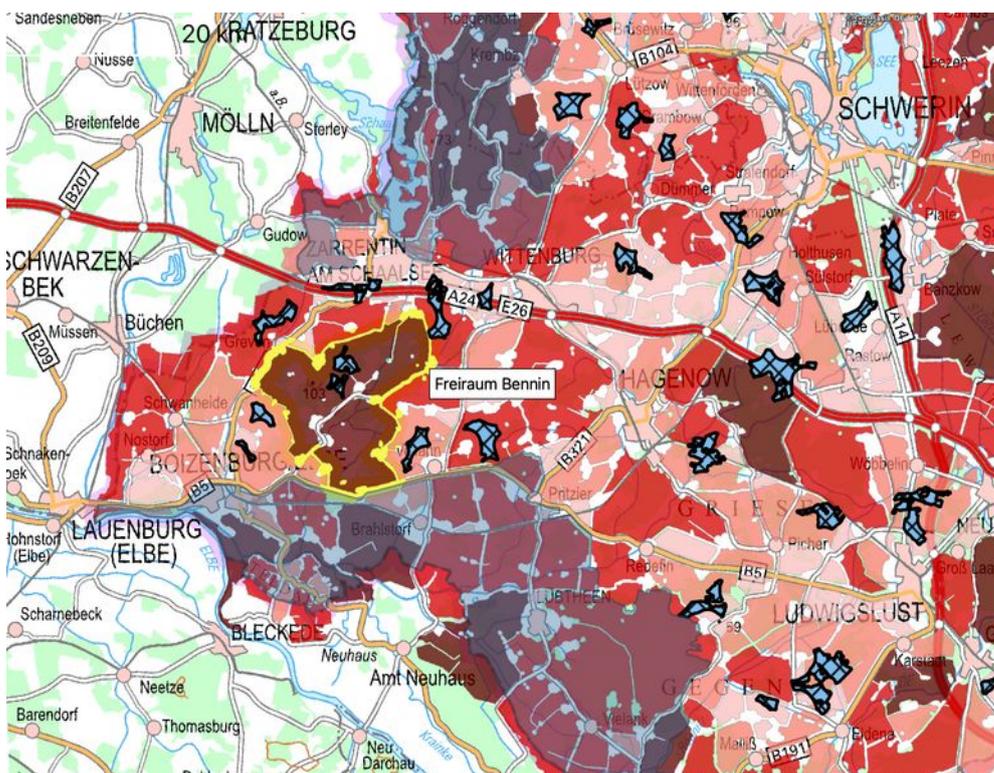


## 10 Zu einzelnen VRW

### 10.1 Bennin (37/24)

#### 10.1.1 Unzerschnittener Freiraum

Das geplante VRW 37/24 Bennin verstößt gegen diese Grundsätze<sup>34</sup> in eklatanter Weise. Es liegt zentral in einem unzerschnittener Freiraum der höchsten Schutzklasse von mehr als 5.100 Hektar Größe. Zusammen mit dem unmittelbar südlich angrenzenden Freiraum derselben Schutzklasse bildet er einen fast unzerschnittenen Gesamtfreiraum, der sich in Nord-Süd-Achse von Kogel bis Wiebendorf und in Ost-West-Richtung von Banzin bis Lüttenmark erstreckt und insgesamt mehr als 8.000 Hektar groß ist.



Freiraum Bennin-Bengerstorf (dunkelbraun, gelb umrandet) zwischen den beiden Biosphären (blau)

34 Vgl. auch § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz des Bundes: „(...) Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; (...) es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die Brachflächenentwicklung soll gegenüber neuer Flächeninanspruchnahme nach Möglichkeit vorgezogen werden. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden.“ Das Landesplanungsgesetz MV hat diese Zielstellungen mit § 3 ohne Einschränkung in das Landesrecht überführt.

Unter den in der 3. Teilfortschreibung noch freigehaltenen besonders schutzwürdigen Freiräumen von mehr als 2.400 Hektar Größe ist dieses Areal also ein besonders großes – und im westlichen Teil von Westmecklenburg außerhalb der Biosphären zugleich der einzige unzerschnittene Freiraum.

Aufgrund der kleinräumig strukturierten Landschaft im Schilde-Schaale-Urstromtal verfügt er zugleich über eine herausragende Naturausstattung, beginnend von einer überdurchschnittlichen Horstdichte kollisionsgefährdeter Brutvogelarten<sup>35</sup> über Vogelzugrouten der höchsten Kategorien A und B, Nahrungs- und Rastflächen für durchziehende Kraniche und Gänse bis hin zu den für die überregionale Arterhaltung elementaren Brunftplätzen von Großwild.

Zugleich weist er, wie eine aktuelle avifaunistische Raumnutzungsanalyse ergeben hat, eine Vielzahl funktionaler Bezüge zu den beiden in unmittelbarer Nähe befindlichen Biosphären im Norden und Süden auf. Mit anderen Worten: Dieser konkrete Raum ist nicht nur frei von Störungen und Zerschneidungen (das wären auch große Ackerflächen), sondern ist zugleich eine Schatzkammer der Biodiversität. Er dient als Rückzugs- und Ergänzungsraum für viele im Bestand gefährdete Arten.

Dementsprechend stuft der Umweltbericht die mögliche Zerstörung dieses Freiraums zu Recht als erhebliches Umweltrisiko ein:

Fortsetzung)	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	100% des VRW überlagert vom landschaftlichen Freiraum von 5.100 ha sehr hohe Bedeutung des Freiraums gem. Bewertung nach Funktionsmerkmalen Status der Wegeverbindung Bennin – Granzin unklar (Ortverbindungsstraße/ländliche Straße mit Zerschneidungswirkung oder Feldweg ohne Zerschneidungswirkung)	betroffen: Verlust des Freiraumes sehr hoher Schutzwürdigkeit in Bezug auf Flächengröße und Funktionsmerkmale durch zentrale Lage im Freiraum in Verbindung mit Wirkzonenpuffer (verbleibende Teilräume voraussichtlich < 2.400 ha) Überprüfung der tatsächlichen Schutzwürdigkeit in Bezug auf die Flächengröße in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene	●●●
--------------	--	---	--	-----

37/24 Bennin: einziges VRW mit Einstufung der Zerstörung des Freiraumes als erhebliches Umweltrisiko

Das ist bemerkenswert. Denn die höchste Gefährdungseinstufung wegen Zerschneidung eines Freiraums ist von allen 73 Vorranggebieten Wind im Planungsbereich nur beim VRW Bennin vorgenommen worden. Das erklärt sich daraus, dass zum einen fast alle anderen Gebiete außerhalb landschaftlicher Freiräumen der höchsten Schutzklasse liegen. Wo sie diese

<sup>35</sup> Die Datenlage des LUNG hat sich bei einer wissenschaftlichen Horsterfassung im Frühjahr 2024 in einem Teilgebiet dieses Freiraums als hochgradig lückenhaft erwiesen. Dementsprechend ist nach Auffassung der Unterzeichner zunächst die Datenbasis zu aktualisieren, bevor ggf. eine Ausweisung des Vorranggebietes erfolgen kann.

aber doch tangieren, handelt es sich – bis auf drei Ausnahmen – lediglich um kleinere Teilüberschneidungen (z. B. 32/24 Hoort).

Bei der ersten Ausnahme – 09/24 Rambeel – kann auf Basis der uns vorliegenden Daten nicht nachvollzogen werden, warum das VRW hier mit 100% einen landschaftlichen Freiraum >2.400 ha überlagern soll. Denn die auf S. 50 im Umweltbericht aufgeführte Quelle (GLRP WM, Karte 9) verzeichnet in der [online ausgewiesenen aktuellen Fassung](#) hier keinen landschaftlichen Freiraum dieser Kategorie. Sollte dieses Areal inzwischen tatsächlich dieser Kategorie zuzuordnen sein, wäre aber auch hier wie bei Bennin dringend zu überdenken, ob es zwingende Gründe für seine Freigabe als VRW gibt.

Die beiden anderen zu vergleichenden Fälle sind 53/24 Muchow und 58/24 Suckow-Redlin. Das zuerst genannte Gebiet überdeckt mit ca. seiner Hälfte den Rand des unzerschnittenen Freiraums und vermindert ihn somit in seiner Größe. Der Umweltbericht berücksichtigt dies, bemisst der Randlage jedoch eine relativierende Auswirkung zu, so dass Umweltauswirkungen zwar nicht ausgeschlossen, gleichwohl aber nicht als erheblich eingeschätzt werden:

Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	56% des VRW überlagert vom landschaftlichen Freiraum von 4 ha sehr hohe Bedeutung gem. Bewertung nach Funktionsmerkmalen	betroffen: Verringerung des Freiraumes sehr hoher Schutzwürdigkeit in Bezug auf Flächengröße und Funktionsmerkmale durch randliche Lage	●●
--	---	--	----

53/24 Muchow: Verkleinerung eines Freiraums durch Überlagerung an seinem Rand

Im Gebiet Suckow-Redlin hingegen überlagert wie in Bennin das VRW zu 100% einen unzerschnittenen Freiraum >2.400 ha. Hier wird jedoch im Umweltbericht auf die bereits bestehenden Bestandsanlagen verwiesen, welche die Schutzwürdigkeit des ehemaligen Freiraumes bereits zerstört hätten:

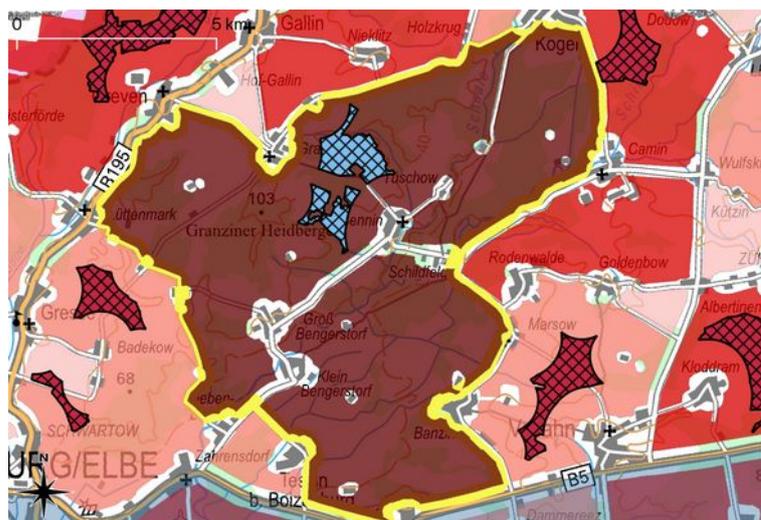
Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	100% des VRW überlagert vom landschaftlichen Freiraum von 4.000 ha sehr hohe Bedeutung gem. Bewertung nach Funktionsmerkmalen Bestands-Windpark im VRW	nicht betroffen: bereits bestehende Verkleinerung oder Verlust des Freiraumes sehr hoher Schutzwürdigkeit in Bezug auf Flächengröße durch Bestands-Windpark im VRW in Verbindung mit bestehendem Wirkzonenpuffer	●
--	--	---	---

58-24 Suckow-Redlin: Freiraum bereits verletzt

Aus dieser zutreffenden Einschätzung wird jedoch im Umkehrschluss deutlich, welche Konsequenz die Erst-Zerschneidung eines landschaftlichen Freiraums hat: nämlich die nachfolgende weitere Zerschneidung.<sup>36</sup> Umso

<sup>36</sup> Hierzu zählt im Falle einer Ausweisung eines VRW auch die nachfolgende Bevorzugung zur

wichtiger ist der Erhalt derjenigen Freiräume, die bisher unzerschnitten sind und nur dadurch eine Heimat für Seeadler, Schwarzstorch und Co. bieten können. Überdies wäre in Bennin die Zerstörung des Freiraums tatsächlich nicht nur auf die Peripherie beschränkt, sondern würde ins Herz des Freiraums hineinreichen:



*Bennin: Einzige Erstzerschneidung eines Freiraums der obersten Kategorie unter allen 73 VRW*

Nach Auffassung der Unterzeichner ist diese geplante Zerstörung eines landschaftlichen Freiraumes im Vergleich zu den übrigen geplanten VRW besonders schwerwiegend, nicht zwingend erforderlich und läuft somit den Planungsgrundsätzen in Kap. 6.1 des [Landesraumentwicklungsplans](#) zuwider, in denen es u.a. heißt:

- (2) Die Nutzungsansprüche an die Naturgüter sollen so abgestimmt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten bleibt.
- (3) Die heimischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die seltenen und bestandsgefährdeten Arten, sollen durch Sicherung, Pflege und Entwicklung ihrer Lebensräume erhalten werden. Zentrale, landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsplätze durchziehender Tierarten sollen durch geeignete Maßnahmen in ihrer Funktion erhalten werden.
- (...)
- (5) Die Funktionen der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume, insbesondere in ihrer Bedeutung für störungsempfindliche Tierarten, sollen bei Infrastrukturplanungen berücksichtigt werden.

Nur wenn nachgewiesen würde, dass der Verlust dieses Freiraumes durch vergleichbare und ähnlich vernetzte Freiräume in der Umgegend abgepuffert werden könnte, wäre dieser Eingriff u. U. zu rechtfertigen. **Da jedoch, wie**

---

Errichtung von Anlagen zur energetischen Nutzung der Sonnenenergie, vgl. Teilfortschreibung S. 15, Abb. 21.

oben in Kap. 7.2 dargelegt, der Freiraum Bennin-Bengerstorf zu den wenigen in Südwestmecklenburg überhaupt vorhandenen gehört und bereits jetzt eine bedeutende Vernetzungsfunktion einnimmt, empfehlen die Gemeinden Bengerstorf und Dersenow den Verbandsmitgliedern dringend, von der Ausweisung dieses Gebietes Abstand zu nehmen.

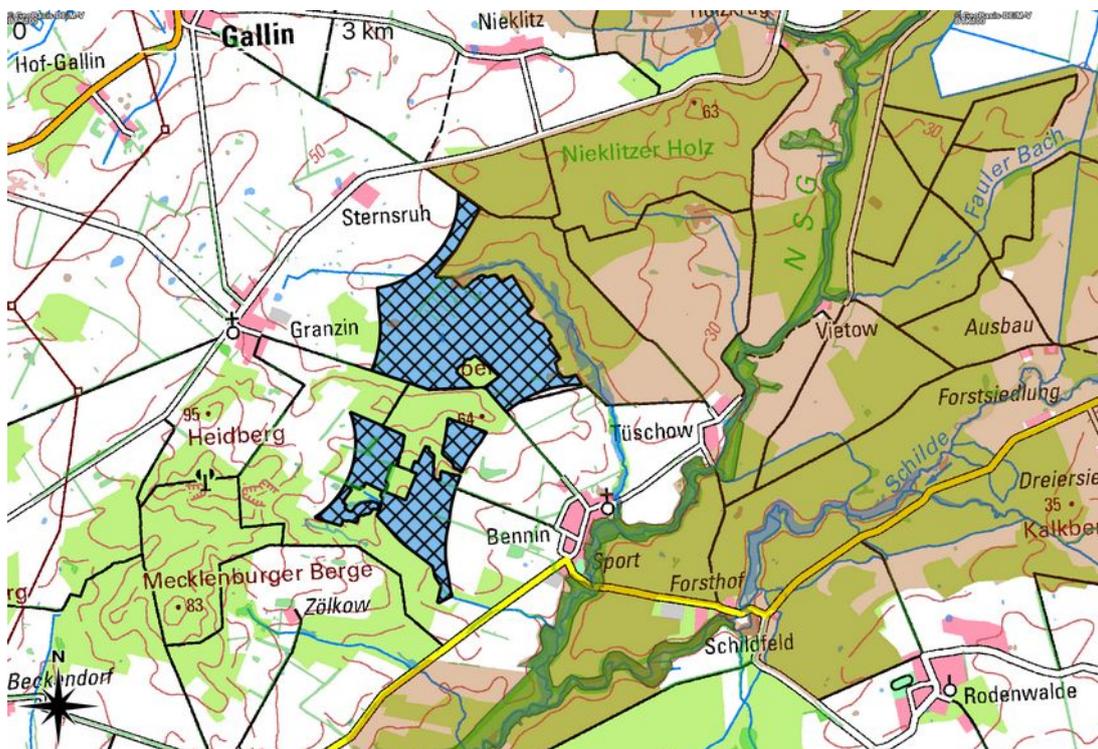
### 10.1.2 Risiken für angrenzende Biotope und europäische Schutzgebiete

Der Umweltbericht benennt für Bennin noch ein weiteres erhebliches Umweltrisiko, nämlich mögliche „erhebliche Beeinträchtigungen“ mit Auswirkungen auf das angrenzende Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2531-401 „Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark“:

VR Wind 37/24 Bennin			Bewertung Umweltaus- wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt	Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltaus- wirkungen	
Europäische Vogel- schutzgebiete in spezifi- schen Abständen zum VRW	DE 2531-401 Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark, unmittelbar angrenzend	Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht von vornherein aus- geschlossen werden. Betroffen sind die Brutvogelarten Kranich, Rohrweihe, Schwarz- storch und Wespenbussard Vertiefende Prüfung erforderlich.	●●●

37/24 Bennin: Erhebliche Umweltrisiken auf das angrenzende GGB

Unter den geplanten VRW mit Beeinträchtigung landschaftlicher Freiräume ist Bennin ohne Zweifel das Gebiet mit den engsten Kontaktflächen zu geschützten Landschaftsräumen:



37/24 Bennis: Europäisches Vogelschutzgebiet (hellbraune Überlagerung) unmittelbar im Norden angrenzend, NSG Schaalelauf (grün) in 900-1.500 m Entfernung, mit dem das geplante VRW durch ein Gewässerbiotop (hellblau) an der Nordseite in Fließrichtung Schaale verbunden ist

Nördlich grenzt unmittelbar das GGB an (hellbraune Überlagerung); ein Fließgewässer-Biotop (hellblau) verbindet es in Fließrichtung mit dem NSG „Schaalelauf“. Bau- oder betriebsbedingte Wasserverunreinigungen würden sich also unmittelbar auf die Wasserqualität und damit das sensible ökologische Gleichgewicht der Schaale auswirken.

Die Frage, inwiefern Errichtung, Wartung und Betrieb möglicherweise die Artenvielfalt und die Populationsdichten beeinflussen, darf aus Sicht der Unterzeichner schon aus systematischen Gründen nicht auf die nachgelagerte Zulassungsebene delegiert werden. Abgesehen von unnötiger Doppelarbeit bei der Erfassung und Kartierung besteht das Problem darin, dass in ausgewiesenen Vorranggebieten Wind gemäß § 6 WindBG keine vertiefte Artenschutzprüfung mehr nötig ist. Dieser unzulässige logische Zirkel (s. o. S. 46) kann nicht Grundlage der Beurteilung dieses sensiblen Gebiets sein.

### 10.1.3 Lebensraumverlust durch Erschließung und Bau

Die Umgebung des VRW Bennis ist von artenreichen, altholzreichen und abgelegenen Wäldern geprägt. Die Zuwegung zu den einzelnen Orten erfolgt

größtenteils durch lange Alleen mit altem Baumbestand. Die Erschließungs- und Baumaßnahmen würden schon aufgrund der Rotorlängen erfordern, viele dieser Allee- und Waldbäume zu fällen.

In diesen brüten jedoch nicht nur verschiedenste Großvögel, sondern auch zahlreiche Fledermausarten. Aus den Unterlagen des Planungsverbandes geht nicht hervor, ob zu diesen Fledermausarten aktuelle Kartierungen vorliegen, und es wird um eine entsprechende Information hierzu (Jahr und Gebietsumfang der letzten Kartierung, Ergebnisse) gebeten.

Denn ohne sichere Datenbasis hierzu verstößt die Freigabe des Gebietes indirekt gegen das Tötungsverbot, das Störungsverbot und Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten bzw. von Standorten geschützter Pflanzenarten. Der Straßenausbau (Granzin-Bennin) wäre zudem mit einem weiterem Zerschneidungseffekt und Folgeverkehr verbunden.

#### **10.1.4 Fragliche Einhaltung des Siedlungsabstands**

Zwischen Sternsruh und dem schmalen Ausläufer des VRW hat der Planungsverband offenbar nur einen Abstand von 800 Metern vorgesehen. Sternsruh ist jedoch ein Ortsteil von Greven. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind Ortsteile Splittersiedlungen entgegengesetzt:

- 6 Diese Fragen, die trotz unterschiedlicher Formulierungen inhaltlich identisch sind, führen, soweit auf sie überhaupt in verallgemeinerungsfähiger Form geantwortet werden kann, nicht zur Zulassung der Revision. Der in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BauGB verwendete Begriff der "Splittersiedlung" ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hinreichend geklärt. Danach ist eine Splittersiedlung eine Ansammlung von baulichen Anlagen, die zum - wenn auch eventuell nur gelegentlichen - Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (BVerwG, Urteil vom 9. Juni 1976 - 4 C 42.74 - Buchholz 406.11 § 35 BBauG Nr. 128 = juris Rn. 15); das schließt gewerbliche Anlagen ein (BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1983 - 4 C 19.81 - BVerwGE 67, 33 <38>). **Der Charakter einer Ansiedlung als Splittersiedlung ergibt sich dabei vor allem aus der Entgegensetzung zum Ortsteil** (BVerwG, Urteil vom 3. Juni 1977 - 4 C 37.75 - BVerwGE 54, 73 <76>; ebenso Urteile vom 10. November 1978 - 4 C 24.78 - Buchholz 406.11 § 35 BBauG Nr. 154 = juris Rn. 23 und vom 18. Mai 2001 - 4 C 13.00 - Buchholz 406.11 § 35 BauGB Nr. 347 = juris Rn. 13). Während unter einem Ortsteil jeder Bebauungszusammenhang zu verstehen ist, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist (BVerwG, Urteile vom 6. November 1968 - 4 C 31.66 - BVerwGE 31, 22 <26 f.> und vom 3. Dezember 1998 - 4 C 7.98 - Buchholz 406.11 § 34 BauGB Nr. 193 S. 82), ist eine Splittersiedlung eine bloße Anhäufung von Gebäuden (vgl. zuletzt BVerwG, Urteil vom 19. April 2012 - 4 C 10.11 - Buchholz 406.11 § 35 BauGB Nr. 386 Rn. 19). Auch Splittersiedlungen

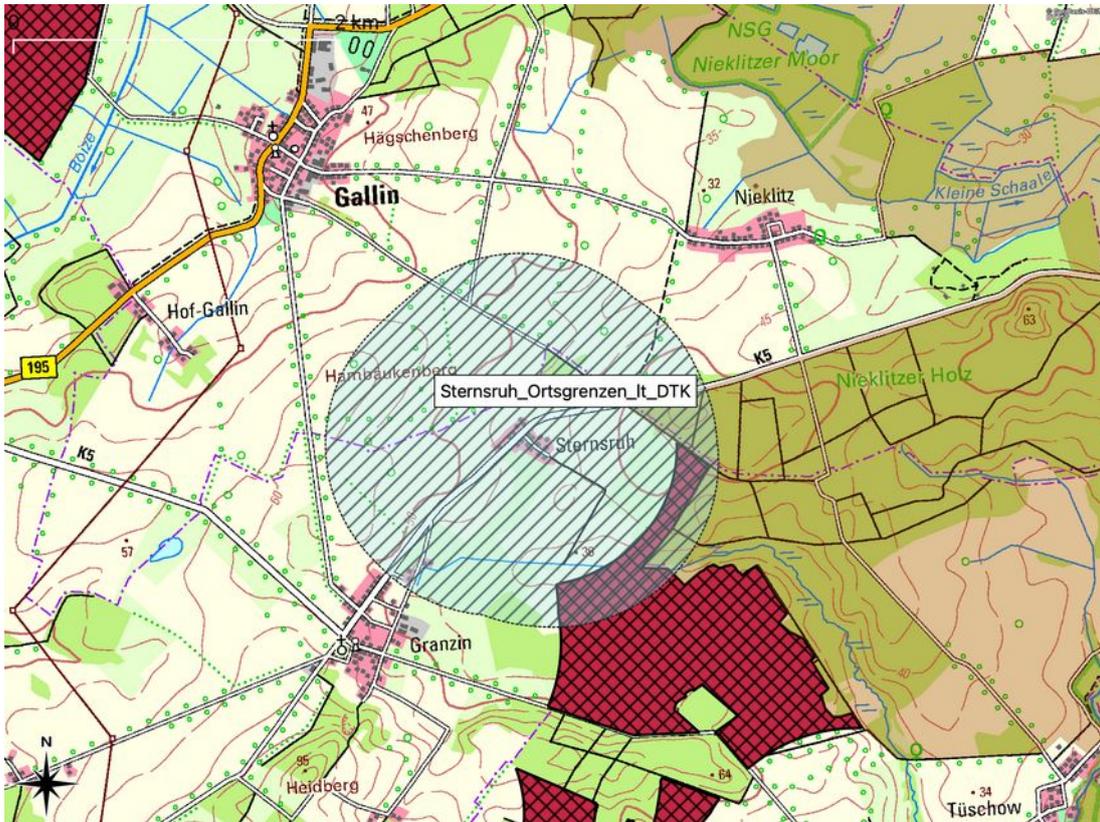
*Schaubild 1: Orsteile sind keine Splittersiedlungen - [BVerwG, Beschluss vom 17.03.2015 - 4 B 45.14](#)*

Da der Siedlungsabstand von 800 Metern lt. Planungsverbandkriterium nur für „Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)“<sup>37</sup> vorgesehen ist, stellt sich die Frage, ob ein Ortsteilstatus wie hier in Sternsruh einen Siedlungsabstand von 1.000 Metern begründet, unabhängig davon, ob der Ortsteil in einem Gebiet mit Bebauung nach den §§ 30, 34 oder 35 liegt. In diesem Falle wäre die Überschneidung noch einmal deutlich größer:

---

37 Umweltbericht, S. 18

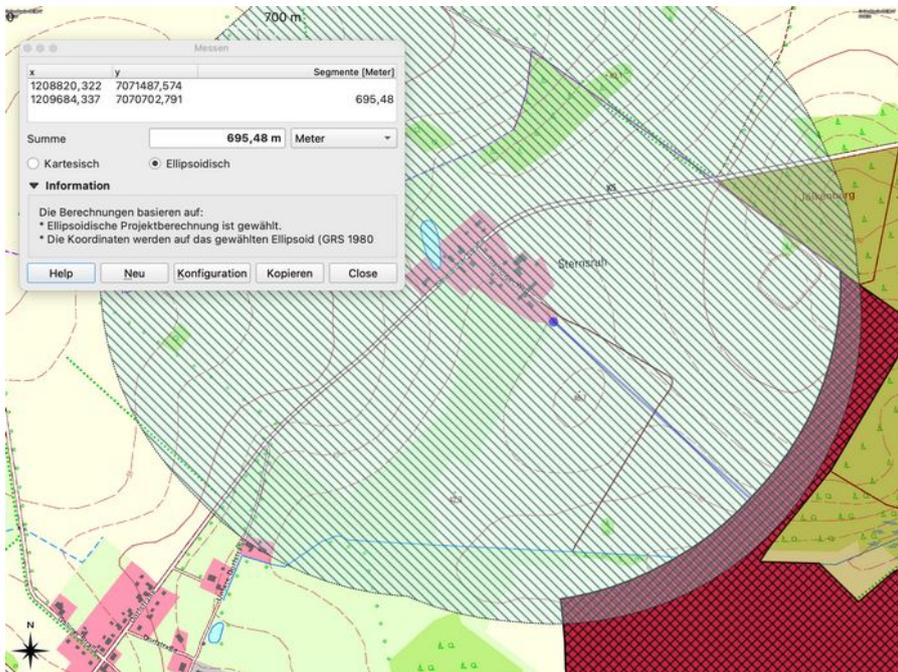
#### 4 Der Naturraum zwischen Grünem Band und zwei Biosphären



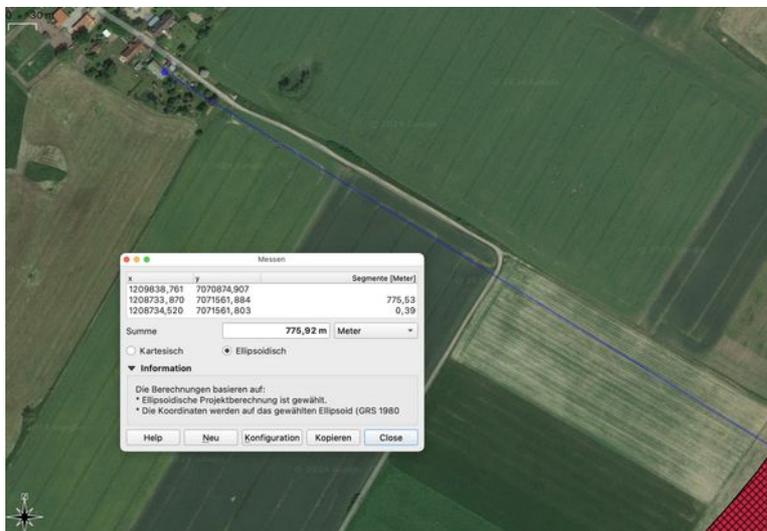
*Sternsruh ist Ortsteil von Greven. Zu Ortsteilen ist eigentlich ein Abstand von 1.000 Metern einzuhalten.*

Sollte aber die Einstufung als Splittersiedlung korrekt sein und somit nur noch ein Siedlungsabstand von 800 Metern gelten würde, scheint nicht einmal dieser überall eingehalten zu sein. Eine eigene Einmessung ergab – je nach genauer Verortung der Siedlungsgrenze – eine Entfernung zwischen 690 und 770 Metern bis zum VRW. Nach allgemeinem Sprachgebrauch wie auch nach der Definitionsgrundlage dürfte die Siedlungsgrenze durch die Grenzen der entsprechenden Bebauungspläne bzw. Bauleitpläne bestimmt sein. Das ist korrekt, denn eine „Siedlung“ endet nicht mit der letzten Hauswand, sondern mit dem dazugehörigen Baugrund bzw. der Grenze in der Bauleitplanung. Kurz: Das VRW scheint um 100-300 Meter zu nah am Ort geplant.

Nebenbemerkung: Sollte wirklich die letzte Hauswand als Ausgangspunkt für den Siedlungsabstand gewertet werden, sollte das bei Stadträndern analog gehandhabt werden – auf diese Weise wären innerhalb der Siedlungsstruktur Gewerbegebiete bis zur ersten Wohnbebauung bei der Abstandnahme vernachlässigbar (vgl. o. Kap. 7.1.1).



*Sternsruh: 695 m bis zur Siedlungsgrenze lt. amtlicher digitaler topografischer Karte (Geodatenportal des Landes MV)*



*Sternsruh: 775 m bei Einmessung per google maps bis zur ersten Wohngebäudewand (ohne Garage)*

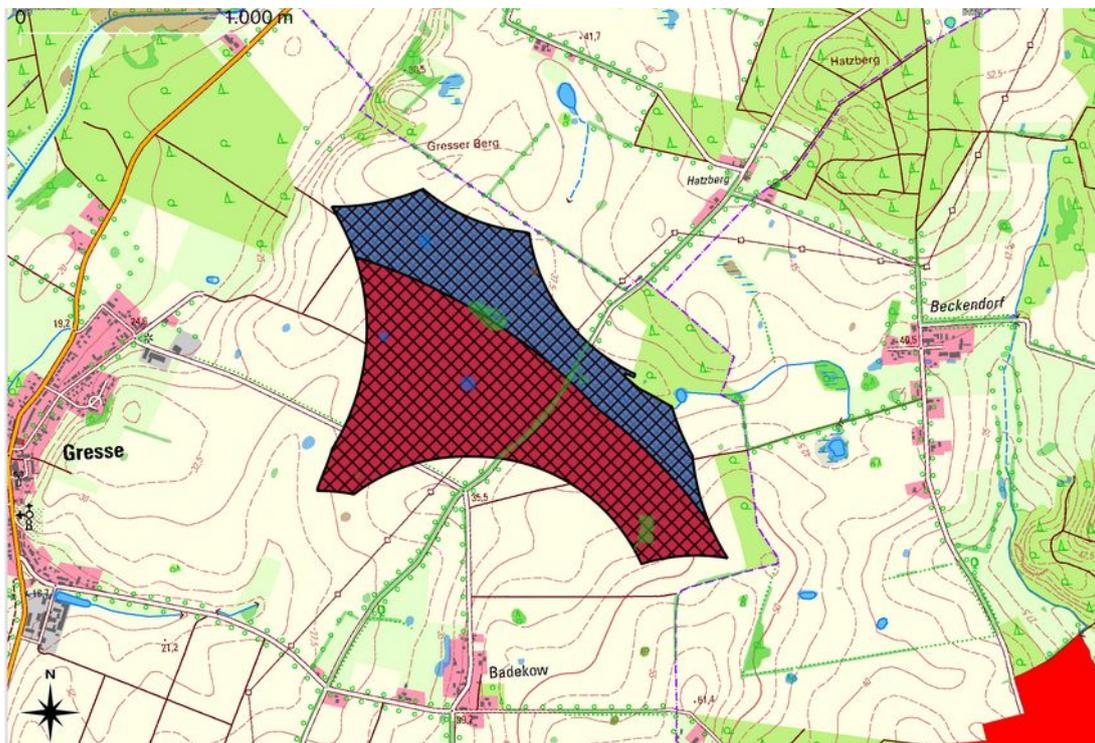
## 10.1.5 Nicht berücksichtigter Rotmilanhorst

- - -

## **10.2 Gresse (38/24) und Boizenburg/Schwartow (39/24)**

### **10.2.1 Risiken für angrenzende Biotope und europäische Schutzgebiete**

Das VRW Gresse liegt zwischen dem europäischen Vogelschutzgebiet Wallmoor und Mühlenbachniederung bei Leisterförde-Schwanheide (DE 2530-401, hellbraun) im Nordwesten und dem NSG Bretziner Heide (rot) im Südosten. Zahlreiche Gewässer- und Gehölzbiotope liegen im VRW und in unmittelbarer Nähe.



Gresse: Bisherige Planung (blau) und aktuell vorgesehene Erweiterung (dunkelrot); rechts unten im Bildrand rot: NSG Bretziner Heide

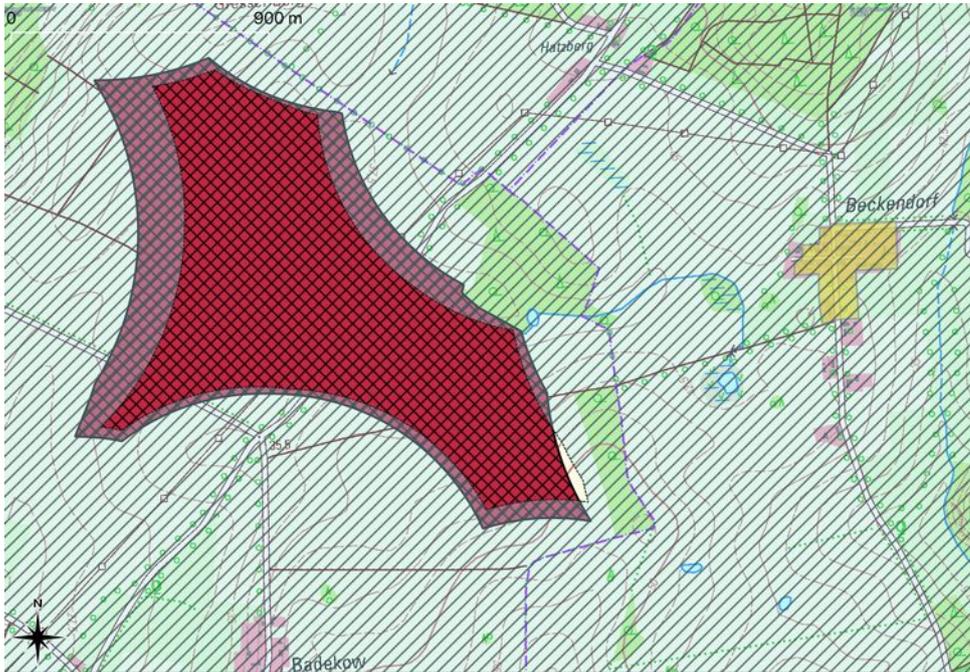
Die hohe Zahl an eng zusammenliegenden Biotopen lässt befürchten, dass durch Bau und Betrieb die funktionalen Beziehungen zwischen ihnen massiv unterbrochen werden.

Der Umweltbericht erkennt hohe Risiken an hinsichtlich der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Seeadler und Weißstorch. Die hohe Anzahl von Seeadlern im Erweiterten Prüfbereich deutet darauf hin, dass es sich um ein Gebiet handelt, das einen herausragenden Lebensraum für den Seeadler bietet. In Anbetracht der unvollständigen und veralteten Datenlage beim LUNG und der Ergebnisse der wissenschaftlichen Vogelzählung in Dersenow/Bengerstorf wird deshalb dringend empfohlen, zunächst eine umfassende Datenerhebung vorzunehmen und dieses Gebiet nicht innerhalb der ersten Gruppe von 1,4 % der Regionsfläche auszuweisen.

### 10.2.2 Siedlungsabstand

Auch in diesem Gebiet scheinen die Siedlungsabstände unserer eigenen Nachmessung nicht korrekt eingehalten:

#### 4 Der Naturraum zwischen Grünem Band und zwei Biosphären

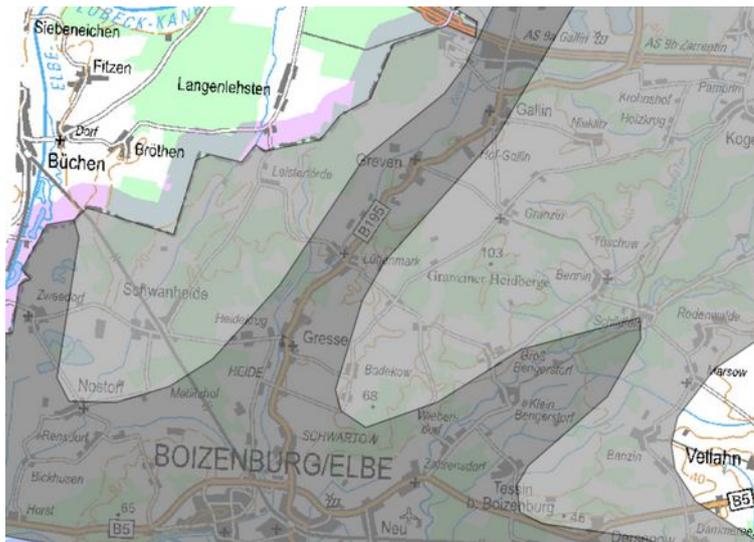


VRW Gresse: Siedlungsabstände nicht korrekt eingehalten?

### 10.2.3 Vogelzug

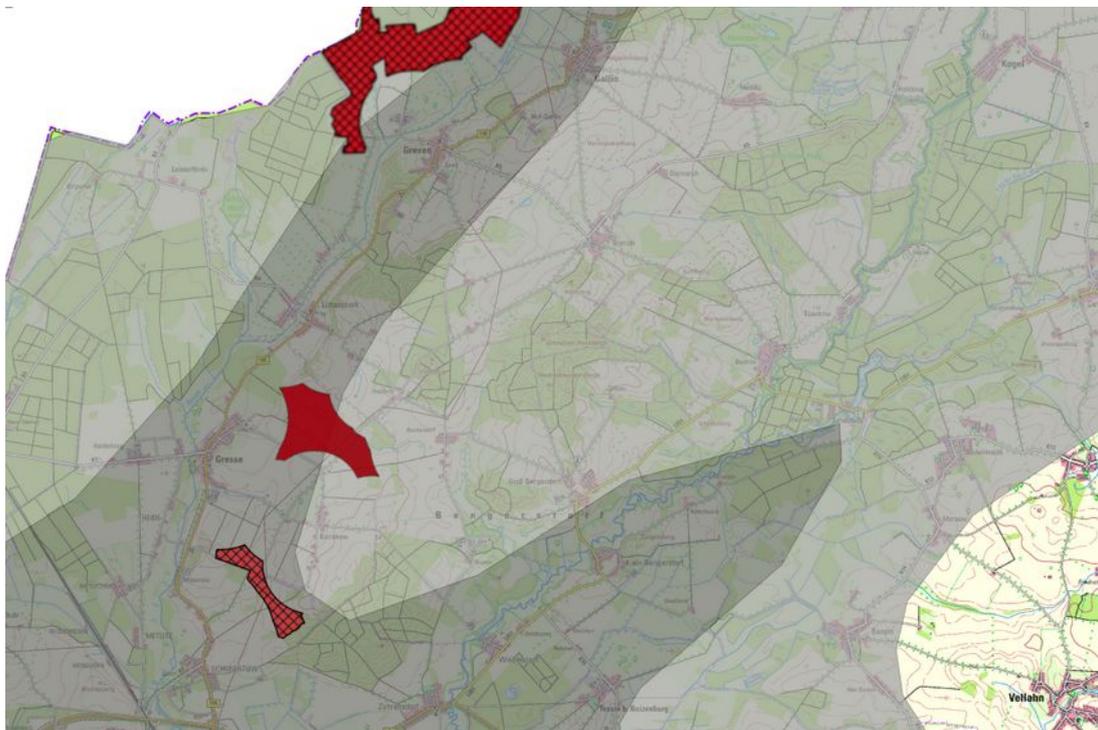
Das VRW überschneidet mit fast der Hälfte seiner Fläche den Vogelzugkorridor Kategorie A: Lt. Umweltbericht ist deshalb die „signifikante Erhöhung des Lebensrisikos durch Lage in einer Vogelzug Zone A nicht auszuschließen“.

Es liegt mit VRW 39 am Eingang des Vogelzugkorridors vom Elberaum nach Norden Richtung Schaalsee und Ostsee.



Boizetal: Schmäler, aber intensiv genutzter Vogelflugkorridor. Quelle: [Umweltkartenportal MV](#), Reiter Naturschutz--> Landschaftsplanung --> Landesweite Analyse --> Modell Dichte Vogelzug

Ergänzend zu den grundsätzlichen Erwägungen (s. o. Kap. 7.3.1) ist kritisch zu ergänzen, dass das VRW Gresse den Vogelzugkorridor von Osten aus einschränkt, während das VRW denselben Korridor nur wenig weiter nördlich von Westen her beschneidet.



*Gravierender Eingriff in einen sensiblen Vogelzugkorridor A: Die VRW 36, 28 und 39 beschneiden in kurzem Abstand voneinander und von verschiedenen Richtungen aus ein und denselben Hauptvogelzugkorridor A. Zugleich verdrängen sie die Zugvögel von intensiv genutzten Nahrungsflächen.*

Anders als beispielsweise beim VRW Lüttow-Valluhn liegen in unmittelbarer Nähe der drei genannten VRW hoch frequentierte Nahrungsflächen der durchziehenden Vögel. Der Vergrämungseffekt von diesen Nahrungsflächen könnte gravierende Auswirkungen auf das Bestehen dieser Vogelzugachse haben. Eine Ausweisung dieser VRW ohne gründliche Folgenabschätzung ist unverantwortlich und kaum mit europäischem Recht vereinbar.

## **10.3 Greven (36/24)**

### **10.3.1 Grünes Band**

Das VRW Greven liegt in unmittelbarer Nähe zum angrenzenden Grünen Band. Dieses soll im Oktober dieses Jahres als nationales Naturmonument ausgewiesen werden. Es wäre absurd, diese Anerkennung und Aufwertung durch eine gleichzeitige massive Abwertung an seinem Rand zu konterkarieren. Denn das Grüne Band ist Rückzugsraum für viele geschützte

Pflanzen- und Tierarten. Von der Vorrangfläche Greven aus aber würden die Rotoren das Grüne Band in seiner ganzen Breite mühelos überstreichen können.

**Das Grüne Band ist als Ausgangspunkt einer Biotopvernetzung in ganz Deutschland von eminent wichtiger Bedeutung, um Populationen geschützter Arten stabil zu halten und weiterhin den genetischen Austausch zu ermöglichen. Vor einer Beeinträchtigung durch die Ausweisung eines VRW sollten daher unbedingt neutrale Fachgutachten zu den im Grünen Band möglicherweise eintretenden Beeinträchtigungen erstellt werden.**

### 10.3.2 Vogelzug

Das VRW überschneidet die unter 10.2.3 charakterisierte Vogelzugachse der Kategorie A, die für die Verbindung von der Elbe zur Ostsee von hoher Bedeutung ist:

Tiere, Pflanzen	Vogelzug Zone A im VRW	15% im Gebiet	signifikante Erhöhung des Lebensrisikos durch Lage in einer Vogelzug Zone A nicht auszuschließen (Überlagerung des ca. 2 km breiten Korridors auf ca. 450 m Breite), nahe Lage des VRW an der Boize-Niederung	●●●
--------------------	------------------------	---------------	---	-----

*Greven: Höchstes Umweltrisiko durch Überlagerung mit Vogelzugkorridor A*

Es schneidet in den Vogelzugkorridor A von Westen her ein. Für die von Süden kommenden Zugvögel, die in dem hier durch Wälder recht eng begrenzten Tal fliegen und Nahrung suchen, werden sowohl die Flug- als auch die Nahrungsflächen knapp. **Es droht eine empfindliche Störung des Vogelzugs von der Elbe zur Ostsee.**

### 10.3.3 Risiken für angrenzende Biotope und europäische Schutzgebiete

Druch das VRW Greven bestehen erhebliche Risiken für gleich drei europäische Vogelschutzgebiete:

VR Wind 36/24 Greven			Bewertung Umweltauswirkungen	
Schutzgut/ Schutzgutaspekt	Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen		
zen, biologische Vielfalt	Europäische Vogel-schutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2131-491 Schaalsee-Gebiet, in 3.870 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
		DE 2530-401 Wallmoor und Mühlenbachniederung bei Leisterförde-Schwanheide, unmittelbar angrenzend	Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Betroffen ist die Brutvogelart <b>Wespenbussard</b> . Vertiefende Prüfung erforderlich.	●●●
		DE 2531-401 Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark, in 2.830 m Entfernung	Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Betroffen ist die Brutvogelart <b>Schwarzstorch</b> . Vertiefende Prüfung erforderlich.	●●●
		DE 2530-421 Langenlehsten (Schleswig-Holstein), in ca. 40 m Entfernung	Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Betroffen sind die Brutvogelarten <b>Baumfalke, Rohrweihe, Sumpfohreule, Wachtelkönig, Wiesenweihe und Ziegenmelker</b> . Vertiefende Prüfung erforderlich.	●●●

Greven: Kein anderes Windvorranggebiet bedroht so viele europäische Schutzgebiete

Damit ist es von allen 73 Vorranggebieten das **Gebiet mit der höchsten Anzahl potentiell gefährdeter europäischer Schutzgebiete**. Alle aufgeführten Brutvogelarten deuten zugleich auf die hohe Qualität des umgebenden Naturraums insgesamt hin. Solange außerdem die funktionalen Beziehungen zwischen den europäischen Schutzgebieten, dem Grünen Band und den Biosphären nicht endgültig abgeklärt sind, ist vorsorglich davon auszugehen, dass hier überaus schützenswerte Wechselwirkungen bestehen.

**Angesichts des hohen Umweltrisikos sollte das Gebiet unter allen Umständen aus der Planung genommen werden.**

#### 10.3.4 Weitere Umweltrisiken

In der Nähe der geplanten VRW befinden sich zwei Seeadlerhorste und ein Wanderfalkenhorst. Folgerichtig kommt der Umweltbericht (S. 224) zu der Einschätzung, dass durch die Planung eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos für Vögel nicht auszuschließen ist.

Die geplante Windvorrangfläche befindet sich zu großen Teilen in einem Rotmilan-Dichtezentrum. Die Windvorrangfläche dürfte somit den im EU-Recht: verankerten Schutz des Rotmilans unterlaufen und wäre vermutlich nicht rechtskonform. Zum Schutz des Rotmilans gehören zudem nicht nur die

Horste, sondern auch die Nahrungsflächen – diese findet der Rotmilan in großem Umfang in der Boizeniederung, er wäre durch den Windpark also besonders bedroht.

Im Gebiet sind viele Fledermäuse unterwegs. Es ist zu vermuten, dass auch seltene Arten darunter sein werden. Deshalb sollte vor einer möglichen Ausweisung zunächst ein umfassendes und neutrales Fledermausmonitoring vorgenommen werden.

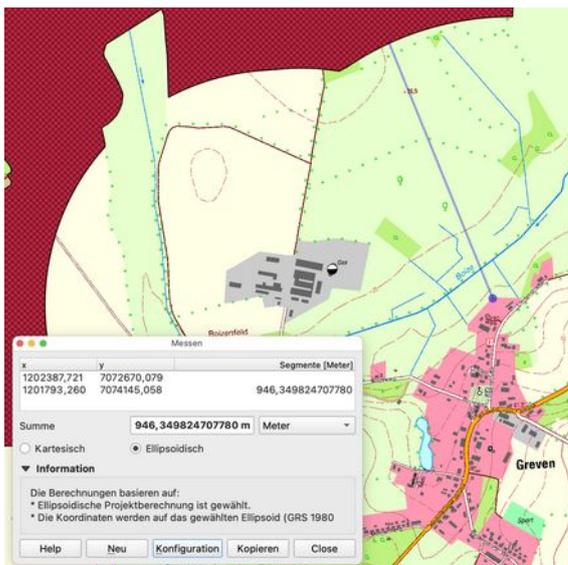
### 10.3.5 Sanfter Tourismus

Greven ist kein Tourismusschwerpunkt. Gleichwohl ist die Region Ausflugsziel für zahlreiche Familien aus Hamburg und Umgebung, die hier ihre Wochenendspaziergänge verbringen. Der Naherholungswert der Landschaft für den Großraum Hamburg sollte analog zu einem Tourismusschwerpunktgebiet gewertet werden.

Zur Vermeidung überregionaler Häufung wäre zeitgleich mit dem Bundesland Schleswig-Holstein abzustimmen, wo dort ggf. Windparks errichtet werden. Ziel muss es sein, bisher intakte Landschaften in großem Umfang zu erhalten.

### 10.3.6 Fragliche Einhaltung der Siedlungsabstände

Wie in anderen VRW auch ist nicht nachvollziehbar, nach welcher Methode die Siedlungsabstände genommen wurden. Beispielsweise scheint der Siedlungsabstand am nordwestlichen Rand von Greven um 50 Meter zu klein zu sein (blaue Linie):



Greven: Siedlungsabstand um 50 m zu gering?

## 10.4 Kogel (34/24)

### 10.4.1 Risiken für angrenzende Biotope und europäische Schutzgebiete

Direkt südlich angrenzend befindet sich das europäische Schutzgebiet DE 2531-401 „Schaale-Schildetal“. Das für dieses Gebiet konstatierte erhebliche Umweltrisiko erstreckt sich gleich auf vier Brutvogelarten:

Europäische Vogel-schutzgebiete in spezifi-schen Abständen zum VRW	DE 2331-471 Schaalsee-Land-schaft, in 830 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beein-trächtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	DE 2531-401 Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark, unmittelbar angrenzend	Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht von vornherein aus-geschlossen werden. Betroffen sind die Brutvogelarten Kranich, Rohrweihe, , Schwarz-storch, , Wespenbussard. Vertiefende Prüfung erforderlich.	●●●

*Kogel: Im Süden gleich 4 Brutvogelarten im angrenzenden Vogeschutzgebiet gefährdet*

#### Ein Brutwald des Schwarzstorches grenzt unmittelbar südlich an.

Insofern ist vielleicht zwischen dem nördlichen, an der Autobahn gelegenen Teil des VRW und dem südlichen, sich wiederum verbreiternden Teil zum SPA hin zu unterscheiden. Während der nördliche an der Zerschneidungsachse A 24 liegende Teil zu den Flächen gehört, die möglicherweise im Rahmen der Energiewende zu akzeptieren sind, so greift der südliche Teil bereits ein in den besonders sensiblen Verbindungsraum zwischen den Biosphären. **Insofern schlagen die Unterzeichner vor, im Sinne eines möglichst geringen Raumwiderstandes allenfalls den nördlichen Teil des VRW (nördlich einer gedachten Linie zwischen den Siedlungskernen von Dodow nach Kogel) zu verwirklichen.**

## 10.5 Vellahn (40/34)

### 10.5.1 Unzerschnittener Freiraum

Das VRW Vellahn liegt zwar nicht im unzerschnittenen Freiraum, liegt aber in einem unmittelbar an diesen grenzenden Gebiet, das bisher den unzerschnittenen Freiraum abpuffert:

#### 4 Der Naturraum zwischen Grünem Band und zwei Biosphären



VRW Vellahn (rot, schwarz schraffiert) am Rand des größten unzerschnittenen Freiraums zwischen den Biosphären (rotbraun)

#### 10.5.2 Vogelbestand bedeutender als bisher bekannt

Die von den Gemeinden Bengerstorf und Dersenow durchgeführte wissenschaftliche Vogelzählung und Horsterfassung hat gezeigt, dass dieser Raum in seiner Nutzung sehr eng mit dem Freiraum verflochten ist. Unzählige Kraniche, verschiedenste Gänsearten, Singschwäne und Kiebitze nutzen die Felder und Wiesen um Banzin – westlich wie östlich – und auch in häufigem Wechsel zur Nahrungsaufnahme und Rast.

Die hier ermittelten Zahlen und Verbreitungsgebiete geben Grund zur Annahme, dass auch für das VRW Vellahn die landesweit bereitgestellten Daten überaus lückenhaft sind.

Die ungenügende Datenlage hat also dazu geführt, dass selbst recht häufige kollisionsgefährdete Brutvogelarten nicht vollständig in den Umweltbericht eingeflossen sind.

### **10.5.3 Europäische Schutzgebiete**

Gleiches gilt für das nördlich in 1.900 m Entfernung liegende Vogel-schutzgebiet. Für dieses ist der Schwarzstorch als Zielart angegeben, der hier sein norwestlichstes Verbreitungsgebiet hat (s. o. S. 14). Gleich vier Windeignungsgebiete (VRW Vellahn – 40/24, VRW Kloddram – 41/24, VRW Kogel 34/24, VRW Bennin – 37/24) bedrängen das Habitat dieses überaus sensiblen Großvogels.

Schon zwischen dem europäischen Schutzgebiet und dem VRW gibt es in ca. 2.500 Metern Entfernung einen Schwarzstorchhorst in den Flächen, die von der Stiftung Wald und Wild verwaltet werden. Ca. 3.000 Meter südlich des europäischen Schutzgebietes erbrachte die wissenschaftliche Vogelerfassung der Gemeinden Bengerstorf und Dersenow einen weiteren aktiven Schwarzstorchhorst. Dies alles spricht dafür, dass das Schwerpunktgebiet des Schwarzstorches nicht auf das europäische Schutzgebiet beschränkt ist, sondern sich auch nach dem Zusammenfluss von Schilde und Schaale auf beiden Seiten des Schaalelaufes erstreckt.

Offenbar basiert die Einschätzung des Planungsverbandes auf unvollständigen Daten zum Vorkommen des Schwarzstorches. Die Gemeinden Bengerstorf und Dersenow fordern den Planungsverband daher auf, vor einer finalen Ausweisung des Windeignungsgebiets Vellahn eine vollständige und aktuelle Erhebung der Fauna vorzunehmen, nicht nur im VRW Vellahn selbst, sondern auch im gesamten Raum zwischen diesem und dem Lauf von Schaale und Schilde.

### **10.5.4 Fragliche Einhaltung der Siedlungsabstände**

Ein Teilort der Gemeinde Vellahn ist Banzin. Banzin selbst wiederum besteht aus den Teilorten Banzin und Neu Banzin. Letzterer wurde vom Planungsverband offenbar als Splittersiedlung eingestuft, denn das VRW hält zu ihm nur einen Abstand von 800 Metern. Unserer Auffassung nach ist jedoch Neu Banzin von der Anzahl der Häuser und ihrer Anordnung her nicht als Splittersiedlung, sondern als echte Siedlung anzusehen.

Eine aktuelle mündliche Anfrage eines Bürgers beim Amt Zarrentin erbrachte die Auskunft, dass Neu Banzin definitiv zum Innenbereich zähle. Dann aber wäre ein erheblich höherer Abstand einzuhalten:





## **11 Solarenergie und andere erneuerbare Energien**

Grundsätzlich wäre es wünschenswert, wenn die Energiebedarfsplanung besser miteinander koordiniert würde. Dafür bedarf es allerdings bundesgesetzlicher Anpassungen. Im Moment hat der Planungsverband also nicht den wünschenswerten Handlungsspielraum. Dazu zählt die wünschenswerte Verrechenbarkeit der bereitgestellten Energiearten. So könnten Energiemengen- statt Flächenvorgaben MV die Möglichkeit geben, mit Geothermie und Photovoltaik bestimmte Mengen an Windkraft zu ersetzen. Auch ein Repowering von Alt-WEA könnte dann auf die Energiemenge angerechnet werden. Sinnvoll könnte es ferner sein, konkrete Vorgaben für die Bereitstellung sofortiger Verbrauchsenergie (Wind, PV) auf der einen und zwischengespeicherter Energie (Biogas, Wasserstoff) zu haben.

Der Planungsverband wird insoweit gebeten, sich bei der obersten Landesbehörde für entsprechende Initiativen zur Flexibilisierung der entsprechenden Rechtsnormen einzusetzen.

Doch auch innerhalb des begrenzten Handlungsspielraumes existieren Steuerungsmöglichkeiten. Dafür ist es wichtig sich zu vergegenwärtigen, mit welchen Problemen der im Zuge der Energiewende dringend benötigte Ausbau der Solarenergie derzeit verbunden ist. Es handelt sich um folgende Punkte:

1. Mangelhafte Durchsetzung des Vorrangs von Dach- und anderen überbauten Flächen vor Freiflächen
2. Bebauungsdruck auf landschaftliche Freiräume
3. keine wirksame und auf Teilregionen heruntergebrochene Flächenbegrenzung im Freiland
4. kein Schutz von Grünland
5. soziale Verwerfungen aufgrund des starken Einflusses des Gemeindegewillens; je nach Zusammensetzung der Gemeinderäte versuchen Flächeneigner, hier ihre Interessen durchzusetzen
6. Verlust von Nahrungs- und Habitatflächen für Rast- und Greifvögel
7. Sperrung von Wildtierkorridoren
8. Fehlende Energieoptimierung hinsichtlich Netzverträglichkeit (Abführbarkeit, Bedarf) und Zeitpunkt (Uhrzeit) der Stromerzeugung.

Ergänzend zu dem, was oben in Kap. 6.3 bereits ausgeführt wurde, wird empfohlen, auf Dachflächen horizontale, auf Freiflächen vertikale bifaziale

Systeme zu bevorzugen. Bifaziale Systeme verdecken nicht die Böden, müssen nicht von Zäunen umgeben werden, erhalten somit Lebensraum und liefern mit ihrer senkrechten Anordnung ihren Hauptstrom nicht mittags, sondern morgens und abends. Sie können damit eine wichtige Ergänzung für Spitzenlastbedarfe sein.

Freiflächen sollten, wie bereits gesagt, nur im Ausnahmefall, nur mit zeitlich und mengenmäßig begrenzten Flächenkontingenten und nur bei Vorliegen mehrerer Negativkriterien bebaut werden dürfen; Grünland sollte davon grundsätzlich ausgenommen bleiben.

Ähnliches gilt für Moorflächen. Moore zählen zu den kostbarsten Böden. Gemäß den Empfehlungen des Greifswald Moor Centrums sollten sie am besten gar nicht mit PV-Anlagen überbaut werden. Ausnahmen sind allenfalls dann denkbar, wenn

- a) der jeweilige Torfkörper komplett wiedervernässt wird,
- b) nur ein kleiner Teil des dann wiedervernässten Moores überbaut wird,
- c) nur durch diese Teilnutzungsart die Gesamtnutzung des Moores wirtschaftlich wird
- d) der Torfkörper durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird und
- e) dafür nur Moore in Landschaften in Betracht kommen, die nicht zu den unzerschnittenen Freiräumen der höchsten Kategorie gehören.

Auch hier ist bifazialen Systemen der Vorzug einzuräumen.